

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

11. Sitzung, 11.11.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über die Verhandlungen des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fiffte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 11. November 1852, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung: 1) Bericht des Abtheilungs-Ausschusses, die Vorstellung des Auktionsverwalters Leyser und einiger Anderer wegen Erlassung eines Gesetzes zur Abwehr der fingirten Mobilienverkäufe betreffend.
2) Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung der Provinzialräthe.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Anfang der Sitzung 10 Uhr 25 Minuten. Am Ministertisch anwesend: Herr Regierungscommissar Buchholz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet! Ich ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Böckel verliest das Protokoll.) Wird etwas erinnert gegen das Protokoll? Da dies nicht geschieht, erkläre ich dasselbe für genehmigt! Eingegangen ist eine Vorstellung von 21 Pflichtigen des Kirchspiels Lindern. (Diese wird verlesen und enthält die Bitte, der Landtag wolle dahin wirken, daß die unter dem Namen Proben, Missatica u. s. w. an die Geistlichkeit u. zu entrichtenden verschiedenen Naturalien, wenn auch zu einem höheren als dem 20 resp. 25fachen Betrage als ablösbar erklärt werden.) Die Frage, ob eine Last nach den bestehenden Gesetzen ablösbar sei oder nicht, gehört nicht zur Entscheidung des Landtags, sondern der zuständigen Behörde. Das schienen auch die Petenten nicht zu verkennen, denn ihre Bitte ist nicht dahin gerichtet, der Landtag möge erklären, die fragliche Last sei ablösbar, sondern sie geht dahin, der Landtag möge dahin wirken, daß die erwähnten Naturalien als ablösbar erklärt werden. Eine solche Erklärung würde aber nur durch eine authentische Interpretation oder durch Erlassung eines besonderen Gesetzes erfolgen können. Wie es mir scheint, kann der Landtag nicht die Absicht haben, in dieser Weise auf die

vorliegende Sache einzugehen. Ich würde also deshalb die Vorstellung nicht in die Abtheilungen verweisen, auch nicht dem Landtage die Begutachtung dieser Vorstellung durch einen besonderen Ausschuss vorschlagen, vielmehr vorschlagen, dieselbe zu den Akten zu nehmen. Falls nicht Widerspruch erfolgt, würde die Vorstellung zu den Akten gehen. Die Vorstellung geht zu den Akten. — Dem Abg. Niebour hatte der Landtag am 15. vorigen Monats Urlaub auf 3 Wochen bewilligt. Nach Ablauf dieser Zeit ist derselbe von präsidentalwegen aufgefordert worden, an den Geschäften des Landtags wieder Theil zu nehmen und er hat darauf das Folgende erwidert: „Da mich meine Berufsgeschäfte fortwährend in Anspruch nehmen, und meine Wähler gegen eine längere Abwesenheit vom Landtage Nichts zu erinnern haben, ich überdem aber meine Anwesenheit im Landtage nach bester Ueberzeugung für ganz überflüssig halte, so bitte ich ergebenst, den mir ertheilten Urlaub auf unbestimmte Zeit oder auf fernere 3 Wochen zu verlängern.“ Die Begründung dieses Urlaubsgesuchs gäbe wohl Veranlassung zu einer näheren Besprechung der Sache. Meines Erachtens ist indessen davon abzusehen und würde ich vielmehr lediglich dem Landtage anheim geben, ob er den erbetenen Urlaub vom heutigen Tage an ertheilen



will oder nicht. Falls nicht aus der Versammlung etwas Anderes beantragt wird, nehme ich an, daß der Landtag den erbetenen Urlaub ertheilen wolle. — Der Urlaub ist bewilligt. Es ist eine Interpellation vom Abg. Lübbert eingekommen mit der erforderlichen Unterstützung versehen, in Betreff der Regulirung der Verhältnisse des Amtes Varel, insbesondere in Beziehung auf Art. 58 des Staatsgrundgesetzes. Die Vorbringung, nähere Mittheilung und Begründung dieser Interpellation wird auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden. Wir gehen zur Tagesordnung über, den Bericht des Abtheilungsausschusses, die Vorstellung des Auktionsverwalters Leyser in Betreff der fingirten Mobiliarverkäufe im Fürstenthum Birkenfeld. Falls nicht die Verlesung des Berichts ausdrücklich gewünscht wird, würde ich den Herrn Berichterstatter dazu nicht veranlassen. — Die Verlesung wird nicht gewünscht. Ehe ich die Berathung über den Gegenstand eröffne, erlaube ich mir die Bemerkung, daß in dem Bericht Seite 2 aus dem Protokoll der vierten Landtagssitzung ein Irrthum übergegangen ist, indem es darin heißt: „diese Vorstellung ist in der vierten Landtagssitzung von dem Präsidenten, weil ein solches Gesetz nicht allein für Birkenfeld, sondern für das ganze Großherzogthum beantragt worden sei und die Angelegenheit also an den allgemeinen Landtag gehöre, mit Zustimmung der Versammlung in die Abtheilungen verwiesen worden“. — Das war damals von mir nicht geäußert, wie ohne Zweifel die Herren Abgeordneten sich erinnern werden, es steht nicht in der Vorstellung des Auktionsverwalters Leyser. Es ist nicht gebeten um Erlassung eines Gesetzes für das ganze Großherzogthum, es ist vielmehr meinerseits nur bemerkt, daß dieser vom Auktionsverwalter Leyser gerügte Uebelstand auch in den übrigen Theilen des Landes vorkommen könne und um deswillen der Landtag sich vielleicht veranlaßt sehe, auf die Sache einzugehen, insofern sie als eine Angelegenheit des Großherzogthums der gedachten Rücksicht halber betrachtet werden könne. Ich eröffne die Berathung über diesen Gegenstand.

Abg. Heindl: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. Heindl: Der Ausschuss begründet seinen Antrag durch die Behauptung, daß Mobiliarverkäufe, in denen constituta possessoria enthalten, nicht in allen Landestheilen vorkommen, namentlich nicht im Fürstenthum Lübeck. Mir ist dies indeß anders gesagt worden; auch in Cutin sollen dergleichen vorkommen, wie ich aus dem Munde mehrerer Mitglieder für Cutin, die ich aber im Augenblick nicht zu nennen weiß, gehört habe. Kommen aber solche Fälle auch nur selten vor und wird auch nur ein Bürger des Staates durch das in der Vorstellung beantragte Gesetz vor Verlust gesichert, so hätte dasselbe meines Erachtens auch für die hiesigen Landestheile seine Brauchbarkeit und Tüchtigkeit hinlänglich bewährt. Provinzialsachen sind nur diejenigen, die durch ihr Wesen, ihren Charakter, gerade nur diesem oder jenem Landestheile

zugehören, das Eigenthümliche dieses oder jenes Landestheiles bilden, wie z. B. die Obersteiner Fabrikangelegenheiten und Ihre Deich-, Siel- und dergl. Sachen, die wir nicht kennen, die uns aber auch gar nicht berühren. Mir scheint demnach doch eine gemeinsame Angelegenheit vorzuliegen und in Folge dessen scheint mir auch der Landtag kompetent, um nach Artikel 131 des Staatsgrundgesetzes, nicht 158, wie der Ausschussbericht irrtümlich sagt, die Vorlage eines bezüglichen Gesetzesentwurfs zu beantragen. Da es mir indeß nicht gelingen konnte, für einen desfallsigen Antrag die gehörige Unterstützung zu finden, so bleibt mir nichts übrig, als mich dem Antrage des Ausschusses anzuschließen, mit der Bitte an die großh. Staatsregierung, diese Angelegenheit, die für das Fürstenthum Birkenfeld keineswegs unwichtig ist, der geeignetsten Berücksichtigung im Wege der Gesetzgebung baldmöglichst zu unterziehen.

Präsident: Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Bericht von Wedderkop: Wenn nur in ganz einzelnen Fällen solche Scheinverkäufe im Fürstenthum Lübeck vorgekommen sind, wie von dem Herrn Vorredner selbst zugestanden worden ist, so glaube ich, daß darin kein Grund liegen kann, eine allgemeine gesetzliche Bestimmung zu erlassen, weil ein solches Gesetz, welches so leicht einen schädlichen Einfluß auf den Credit der Einzelnen haben kann, immer sehr viel Bedenkliches haben wird, und glaube ich daher, daß der Antrag des Ausschusses vollkommen gerechtfertigt ist, wenn auch ein Irrthum darin liegen sollte, daß solche Scheinverkäufe in Lübeck überall nicht vorkämen.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung! Der Antrag des Ausschusses geht dahin: „der Landtag wolle beschließen, die fragliche Vorstellung dem großh. Staatsministerium zur etwaigen Berücksichtigung mitzutheilen.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen! — Wir kommen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung; zum Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Einrichtung der Provinzialräthe. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit der Verlesung des Berichts zu beginnen.

(Zuruf aus der Versammlung: „er ist noch nicht anwesend!“)

Ich bitte dann ein anderes Mitglied des Ausschusses die Verlesung zu übernehmen. (Abg. Kindt verliest den Bericht über den Antrag Nr. 1.)

Ich eröffne die Berathung über den Antrag Nr. 1.

Abg. Lindemann: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. Lindemann: Meine Herren! Gestatten Sie mir ein paar allgemeine Worte über Zweck und Nothwendigkeiten des



heute in der Geburt begriffenen Provinzialraths. Das Fürstenthum an der Ostsee, wie Sie wissen, mein Schiboleth, dessen mächtiger Reichthum von der Habucht und einer freien Domänen-Idee zu einem herrenlosen dienstlichen Reichthum enträumt wird, bedarf der wahrhaften vollstän- digkeit vorzugsweise gegen zwei Feinde, gegen den Landtag und gegen die provinciale Bürokratie. Zu den beiden Fein- den steht als dritter, für eine gelegentliche Razzia auf Lauer und gerüstet, das behörte Birkenfeld. Die Herren Süd- länder übersehen in momentaner Begünstigung, daß einzelne Gutlinter Beyten nicht den Werth einer gesicherten staatlichen Stellung gegen Oldenburg haben und daß dieselbe Willkür, die uns heut vernichtet hat, morgen auch auf ihr Haupt fallen kann. Zur Wehr gegen diese verginteten Mächte — nulla iam publica arma. Die Heiligkeit der Verfassung, selbst die ge- meine Geltung des staatlichen Rechts, der staatlichen Ver- heißungen sind gestürzt durch die Zeit und ihre Epidemie, die Reaktion. Niedergeworfen unter die zweimal 37 Füße des Hauptlandes. Haben Sie hier im Saale nur späte Auf- erstehung, möglich nur auf den Auferstehungsruf von Außen? Nun, der wird auch kommen und wir sind des Wartens ge- wohnt. Indessen bieten und bereiten Sie uns als Almosen den beratenden Provinzialrath. Willkommen denn auch Du unscheinbarer Kupferpfennig, genug zum Ankauf des Schieß- pulveres für die nöthigen Knall- und Böllerschüsse, die Schlä- fer zum Erwachen zu erwecken. Die zum Wachen gerufene und im Wachen erhaltene Volkskraft mit gegebenem Raume zu demokratisch edler Entwicklung gelangt auch aus geringen Anfängen und in Tagen, die nicht gezählt sind, zur besseren Zukunft. Darum, m. H., greifen wir zu, darum, m. H., halten wir fest, darum, m. H., stellen und stemmen wir uns gegen jedes bürokratische, auch das kleinste Hemmnis in dem uns spärlich zugemessenen Entwicklungsräumen. So gesinnt und resignirt stehe ich in der heutigen Verhandlung! Ihr Ausschuss, der ist gnädig gegen uns gewesen. Seinem Be- richte und namentlich dem Minderheitsgutachten von unserem Bälgmann mich anschließend, habe ich nur ein einziges Zusatzamendment zu Artikel 24 zu machen; ich werde es an dem betreffenden Ort vortragen, bitte dann um Ihre Auf- merksamkeit und hoffe auf Ihre Zustimmung.

Präsident: Von dem Herrn Abgeordneten ist also nicht der Antrag gestellt, auf den Gesegentwurf nicht einzugehen?

Abg. Lindemann: Nein.

Präsident: Dann würde, wie mir scheint, es einer wei- teren Besprechung der Sache nicht bedürft haben. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung, da Niemand weiter zum Worte sich meldet, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Be- richterstatters, der übrigens noch nicht anwesend ist. Er geht dahin, der Landtag wolle auf die Berathung des Entwurfs eingehen.

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der An- trag ist angenommen. Wir fahren fort. (Die Berichterstatter der Mehrheit und sodann der Min- derheit tragen den folgenden Theil des Berichts vor.)
Der Reg. Commiss. Buchholz: Wir stehen hier, meine Herren! vor der wichtigsten Frage des gegenwärtigen Gesegentwurfs, nämlich vor der Frage, welche Unterlage der Einrichtung des Provinzialraths gegeben werden solle. Die Staatsregierung ist von der Ansicht ausgegangen und die Majorität des Aus- schusses hat sich damit einverstanden erklärt, daß die richtige Unterlage für die Einrichtung der Provinzialräthe nur die Gemeinde sein könne. Es kann auch nicht wohl anders sein, wenn überall der Provinzialrath seinen wesentlichen Zweck, den Wünschen, Beschwerden und Interessen der Eingeseffenen der Provinz einen Ausdruck zu geben, erreichen soll, denn gerade innerhalb der Gemeinde und ihrer Verwaltung machen sich die Wünsche, Beschwerden und Interessen am meisten und auf praktische Weise geltend. Auf diese Weise wird auch das erreicht, was die Minderheit wünscht, indem sie sagt, man solle bei Einrichtung des Provinzialraths weiter in's Volk heruntergehen, das geschieht nun eben durch das Hinabsteigen in die Gemeinde. Die Regierung hätte nun freilich ge- wünscht, daß man bei Organisation der Provinzialräthe so- gleich schon die Organisation vor sich hätte, aber die Ge- meinden im Fürstenthum Birkenfeld und Fürstenthum Gutlin entgegengehen. Da diese aber noch nicht vorlag und nicht vorliegen konnte, so kam es darauf an, für diese Zwischen- zeit ein angemessenes Provisorium zu bestimmen und in der Art und Weise, wie dieses Provisorium getroffen werden sollte, liegt eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Staats- regierung und dem Ausschussvorschlage. Die Staatsregierung ist consequent dabei geblieben, daß man auch bei Einrichtung eines Provisoriums die Gemeinden festhalten solle und hat deshalb an die bestehende Gemeindeorganisation sich ange- schlossen; der Ausschuss hat das im Ganzen für richtig aner- kannte Prinzip bei diesem Provisorium verlassen und ist über- gegangen zu der Art und Weise, wie die Abgeordneten gewählt werden. Der Ausschuss hat nämlich verschiedene Be- denken dagegen erhoben, daß man die bisherige, gegenwärtige Gemeindeorganisation zu Grunde legen könne, und zwar namentlich, wie es heißt im Bericht, weil die Gemeinden keine Vertreter hätten. Nun, die Vertretung der Gemeinde liegt ja nicht weniger in der Hand ihrer Vorsteher und macht sich überall da geltend, wo die Gemeinden nicht in der Ver- sammlung handeln. Wer möchte wohl bezweifeln, daß in den kleinen Birkenfelder Gemeinden der Schöffe und die fünf oder sechs Bestzer die Gemeinden vertreten. Tagtäglich kommen Fälle vor, wo sie in dieser Eigenschaft handeln, und nach außen hin wird ja unzweifelhaft die Gemeinde von den mit der Verwaltung beauftragten Personen vertreten. Wer



möchte bezweifeln, daß z. B. in dieser Stadt der Stadtmagistrat auch die Gemeinde vertritt, wenn gleich ihm gegenüber ein besonderes vertretendes Organ in dem Stadtrathe besteht. Dem Ausschuss hat hier nun die Organisation einer besonderen Vertretung vorgeschwebt zwischen der Verwaltung und den Gemeindeversammlungen. Ein solches Organ, wie es der Einrichtung eines Ausschusses in den Landgemeinden des Herzogthums entspricht, welches die Gemeinde der Gemeindeverwaltung gegenüber zu vertreten hat, existirt allerdings in den kleinen Gemeinden der Fürstenthümer nicht, und wenn späterhin die Gemeinden neu organisiert werden, so ist es sehr fraglich, ob diese Einrichtung überall ausführbar ist. In kleinen Gemeinden, die vielleicht 50 Einwohner haben, außer den Verwaltungsorganen und außer den Urversammlungen noch ein besonderes Organ, ein rein vertretendes Organ als Ausschuss dazwischen zu schieben, das würde kaum thunlich sein und ist wohl in keinem Lande bisher möglich gewesen, hat auch nicht bei der neuen Gemeindeorganisation in Hannover ausgeführt werden können. Ferner ist von dem Ausschuss geltend gemacht worden, daß die mit der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der Vertretung beauftragten Personen deshalb nicht fähig seien, weil sie von der Regierung bestätigt werden. Der Grund, weshalb dieselben von der Regierung bestätigt werden, liegt einfach darin, weil die Personen, welche eben mit der Gemeindeverwaltung beauftragt sind, zugleich die Obrigkeit des Bezirkes bilden, und es Niemand bezweifeln wird, daß eine Ortsobrigkeit in einem Zusammenhange mit der Staatsregierung stehen und insofern bestätigt werden muß. Uebrigens scheint mir, daß der Ausschuss auf dieses Moment der Bestätigung ein zu großes Gewicht gelegt hat, und daß die andere Rücksicht, daß dies Personen sind, welche die Wünsche und Interessen der Gemeinden nach allen Seiten hin am besten kennen zu lernen Gelegenheit haben, daß diese Rücksicht schwerer in das Gewicht fallen sollte, als die Rücksicht, daß sie in ihrer Eigenschaft als Obrigkeit auch einer Bestätigung bedürfen.

Sehen wir bei dieser Frage einmal darauf hin, wie man dieselbe Sache in unserem Nachbarlande organisiert hat. Bekanntlich sind in diesem Jahre die Organisationen der Ämter und Gemeinden im hannoverschen zur Ausführung gekommen. In den hannoverschen Ständekammern, wo alle diese Verhältnisse zur Sprache gekommen sind, hat man hieran nirgends Anstoß genommen. In Hannover bedarf nicht weniger jeder Gemeindevorstand der Bestätigung, und es ist, soviel ich weiß, dies von keiner Seite bei der Versammlung der hannoverschen Stände bestritten worden; er unterliegt sogar so sehr der Bestätigung, daß, wenn eine Gemeinde Jemand zum Vorsteher wählt, der zweimal nicht bestätigt worden ist, ohne weiteres die Obrigkeit den Gemeindevorsteher ernimmt. Man ist nun weiter gegangen in der Organisation und hat eine Amtsver-

tretung eingerichtet, aber als Grundsatz an die Spitze gestellt, daß die Amtsvertretung gebildet werden solle durch die Vorsteher der Landgemeinden, und man hat nur nebenbei gestattet, daß auch andere Personen gewählt werden können, wie denn auch größere Gemeinden mehrere Personen entsenden können. Aber man ist davon ausgegangen, die Kammern sowohl wie die Staatsregierung, daß man im Allgemeinen keine zweckmäßige Vertretung eines Amtes finden könne, als in dem Zusammentritt der Gesamtvorsteher der einzelnen Gemeinden selbst und hat nicht den mindesten Anstand daran genommen, daß diese Vorsteher der Bestätigung der Obrigkeit bedürfen. Sehen wir nun weiter, um näher auf die vorliegende Frage zu kommen, wie man in Hannover die Provinziallandtage zu organisiren beabsichtigt, so ist man ebenfalls darüber einverstanden, daß die Abgeordneten zu dem hannoverschen Provinziallandtage, die ja viel bedeutenderes Gewicht haben, als der Provinzialrath, schon wegen der Größe — ich will dabei auf keine Weise die Bedeutung und Wichtigkeit des Provinzialraths in Abrede stellen — sowelt die Landgemeinden die Abgeordneten stellen, von der Amtsvertretung gewählt werden. Stände und Staatsregierung sind auch darüber einverstanden, daß, wo eine Amtsvertretung nach den neueren Gesetzen noch nicht hergestellt sein sollte, dann provisorisch das Wahlkollegium durch Zusammentreten der Gemeindevorsteher gebildet werde. Was die Wahl der Abgeordneten zum Provinziallandtage von Seiten der Städte anlangt, so hat man ebenfalls die Bestimmung getroffen, daß die mit der Verwaltung der Stadt beauftragten Personen und die Bürgervorsteher zusammengenommen die ständischen Abgeordneten zum Provinziallandtag wählen sollen und wo eine Stadt zwei Abgeordnete zum Provinziallandtag zu wählen hat, ist sie gesetzlich verpflichtet, eine ihrer Magistratspersonen in den Provinziallandtag zu senden. So sehr ist man in Hannover von der praktischen Erwägung ausgegangen, daß gerade diejenigen Personen, die eben mit der Gemeindeverwaltung vertraut sind, die geeignetsten Organe für die Wahlkollegien bilden und es ist niemals bei den Verhandlungen Jemanden in den Sinn gekommen, als Wahlkollegium für den Provinziallandtag diejenigen Personen hinzustellen, welche die Abgeordneten gewählt haben und, m. H., diese praktische Beurtheilung der Sache will ich auch Ihnen anheim geben, und so möchte es bei dem Vorschlage der Staatsregierung sein Bewenden haben.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da sich Niemand weiter zum Wort meldet.

Abg. v. Wedderkop: Ich bitte um das Wort!

Präsident: Ich bitte, daß die Herren sich zum Worte melden. Sie haben das Wort.

Abg. v. Wedderkop: Meines Erachtens spricht gegen die Zulässigkeit des Regierungsantrags vor allem § 1 der An-

lage 4. des revidirten Staatsgrundgesetzes, wo es heißt: „daß die Mitglieder des Provinzialrathes durch die Wahl ihrer Mitbürger berufen werden sollen.“ Hier ist gewiß die freie Wahl ihrer Mitbürger verstanden worden, und diese findet dann nicht mehr statt, wenn die Wahl durch Wahlmänner vermittelt wird, welche, wenn auch nicht als solche, doch in anderer Eigenschaft die Bestätigung der vorgelegten Behörde bedürfen. Wollte man aber auch hierin ein gegründetes Bedenken nicht finden, so würden doch die gegenwärtigen Schöffen im Fürstenthum Birkenfeld nicht als geeignete Mitglieder zur Wahl des Provinzialraths erscheinen können, weil sie durchaus nicht mit Rücksicht auf diese Funktion von ihren Mitbürgern gewählt sind. Man kann aber § 1 nicht die Ausdehnung geben, daß solche Wahlmänner Mitglieder des Provinzialraths sein können, welche zu ganz anderen Zwecken von ihren Mitbürgern gewählt worden sind. Ein Uebelstand, der außerdem noch die Folge des Regierungsvorschlags sein würde, ist der, daß die kleinen Gemeinden in Birkenfeld einen im Verhältniß gegen die größeren viel bedeutenderen Antheil an dieser Vertretung im Provinzialrath bekommen würden, als ihnen nach ihrer Wichtigkeit zusteht. Es giebt im Fürstenthum Lübeck Gemeinden, die nur wenig über 100 Seelen haben und diese sollen ebensoviel Wahlmänner zum Provinzialrath stellen als die größeren Gemeinden bis zu 600 Seelen; denn dann erst tritt das Recht zwei Wahlmänner zu stellen für eine Gemeinde ein. Das scheint mir gleichfalls nicht ganz gerecht zu sein. Daß der Provinzialrath, wenn er aus der Wahl derselben Wahlmänner hervorgehen würde, welche auch die Landtagsmitglieder wählen, dadurch veranlaßt sein sollte, seine Befugnisse überschreiten zu wollen oder sich mehr politischen Fragen, als im Interesse des Landes gut ist, zu widmen, das befürchte ich nicht, dafür ist ihm eine Schranke gezogen, indem ihm allein nur das Recht Gutachten zu ertheilen und Bitten zu stellen, gegeben worden ist. Mit dieser Schranke ist er gewiß viel kräftiger an seine Befugnisse erinnert, als durch eine Schranke, welche ihm dadurch gestellt werden könnte, daß er einem Wahlmodus seine Entstehung verdanke, der nicht derjenige ist des allgemeinen Landtags. Im Resultat möchten die verschiedenen Arten, den Provinzialrath herzustellen, wohl nicht sehr verschieden von einander ausfallen. Es mag wohl sein, daß sowie jetzt auch schon über die Hälfte der Wahlmänner Gemeindevorsteher sind, das Ergebnis der Wahlen nicht bedeutend anders werden würde, aber das Prinzip der Bestimmung des neuen Staatsgrundgesetzes würde offenbar durch den Regierungsvorschlag verletzt und ich glaube daher den Antrag der Mehrheit des Ausschusses empfehlen zu können.

Abg. Lindemann: Die Minderheit, meine Herren, hat eine allgemeine direkte Wahl vorgeschlagen. Die Bedeutsamkeit der direkten und indirekten Wahl ist noch lange nicht genug erkannt. Wir, m. H., können aus eigener Erfahrung am we-

nigsten darüber urtheilen. Wir haben im Jahr 1848 das gehabt, was man die direkte Wahl wohl nennen kann. Von da an haben wir immer mit indirekter Wahl experimentirt. Die Demokraten haben versucht, die Wahl nach ihrer Seite zu bringen, den Herren von der Gegenpartei gelingt es jetzt die Wahl nach ihrer Seite zu richten. Das ist Wechsel, der kommt aber in jeder Form so vor. Weil wir denn nun einmal im Experimentiren sind, so glaube ich daß die allgemeine Wahl nicht auf Grund unserer bisherigen Erfahrung verurtheilt werden kann. Da ist das fortgesetzte unschuldige und instructive Experiment, mit der allgemeinen direkten Wahl für den Provinzialrath anzunehmen, nicht zurückzuweisen. Ueberdem ist dieser ganze Wahlakt nur ein einmaliger. Wenn wir weiter in der Zeit gehen, wenn wir die Gemeindeordnung haben, so wird ja der Provinzialrath aus der Gemeinde hervorgehen, durch dieselbe gewählt werden. Darum, m. H., weisen Sie das Minderheitsgutachten von Bargmann nicht zurück, treten Sie ihm bei, lassen Sie uns in unseren Fürstenthümern das Experiment auf unsere Kosten einmal machen, um die Oldenburger Weisheit dadurch zu vermehren. Sie haben nichts dabei zu riskiren, Sie haben dafür keinen Aufwand zu machen, Sie sind da wieder wie immer die Gebietenden, die den Vortheil haben, wo wir die Kosten tragen müssen. Es ist die Stimme der Provinzen jedenfalls für die allgemeine Wahl wie die Minderheit sie vorschlägt. Verwerfen Sie dennoch die direkte Wahl, so ist esentuell die indirekte Wahl durch die Wahlmänner für den jetzigen Landtag, so wie sie der Ausschuss vorgeschlagen hat, durch die Majorität. Sie wissen wohl, ich mache derselben nicht Complimente, so gut und tüchtig begründet, daß ich dem nichts weiter hinzuzusetzen habe. Ich habe nur zu sprechen gegen das was der Herr Regierungskommissär pro domo, das heißt für die Regierungswahlen, vermittelt der neugeschaffenen Handhaben gesagt hat. Es soll der Provinzialrath aus der Gemeinde hervorgehen. Ja wohl, m. H., das ist recht und ich denke schon. Aber um etwas als zeugungsfähig anzunehmen, um aus der Gemeinde etwas hervorgehen zu lassen, muß doch von der Gemeinde erst mehr als die bloße Handhabe fertig sein. In Gutin haben wir nur die Handhaben zu einer Gemeinde, aber nicht die Gemeinde selbst, und es ist doch eine ganz eigenthümliche Sache, die Handhabe ohne Gegenstand als zeugungsfähige Selbstständigkeit zu erklären, aus ihr die Wahl hervorgehen zu lassen. Also das Argument, die Handhabe ohne Gemeinde, repräsentire die ungebörne Gemeinde und müsse wählen, kann ich nicht gelten lassen. Dann ist gesagt, daß diese Wahlen, deren Formen wir jetzt festzustellen haben, nur provisorisch sein sollen. M. H.! Es scheint mir Grundsaß von allen Provisorien zu sein, daß wir aus dem Bestehenden, hier den Landtagswahlen, was sich nicht als absolut verwerflich hergestellt hat, so lange möglichst anschließen bis wir das Bessere wirklich gefunden haben. Wenn wir nun

verhindert sind, versäumt haben, das Bessere zu erreichen, und uns dennoch das Bestehende insonmodirt, m. H., tragen wir was wir verschuldet haben. Die noch kommende Gemeinde ist nicht daran Schuld, daß sie noch nicht existirt und ihr jetzt schon pro poena die alten Rechte zu nehmen, das scheint nicht nur ungerecht, sondern auch unweise. Was sonst der Herr Regierungskommissär gesagt hat von den Vertretern der Gemeinde und seinen Argumenten, die er uns angeführt hat, so kann ich dieselben nicht acceptiren. Seine Berufung, daß in der wohlgeordneten hiesigen Stadt der Stadtmagistrat in fester Beschränkung die Gemeinde auch vertritt, führt nicht zur Konsequenz, daß die projektirte provinziale Gemeindehandhabung zur neuen Wahlvertretung berechtigt sein müsse.

Ueber die Eigenthümlichkeit der Handhabung, wofür die Gesetzgebung die Ausführung uns in Aussicht gestellt hat, haben sowohl die Mehrheit als auch der Abg. von Birkenfeld hinlänglich gesprochen, und ich will dazu weiter keinen Zusatz machen. Darum nur noch eine kurze Abweichung der verjuchten Hannover-Deduktion. Von dem was in Hannoverischen geschehen ist und von dem, was uns extraktiv daraus vorgetragen worden ist, ist davon irgend eine Anwendung für uns nicht zu machen. Auf der ganzen Lüneburger wüsten Haide ist nicht das kleinste Schäfer- oder Hirtenhaus, welches in Gemeindeangelegenheit so rechtlos dasteht, als das ganze Fürstenthum Lüneburg in dieser Beziehung jetzt erscheint. Wollen Sie hannoversche Gemeindezustände auf uns übertragen, und in ihrem ganzen Umfange, m. H., wir werden das mit dem größten Danke anerkennen. Aber Einzelheiten aus der hannoverschen Ausführung jetzt bei uns zur Anwendung zu bringen, wo wir in ganz andern Zuständen leben — kann Sie das überzeugen, m. H.? mich nicht.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter zum Wort sich gemeldet hat, vorbehaltlich des letzten Wortes der Herren Berichterstatter. Zuerst hat der Berichterstatter der Minderheit das Wort.

Abg. Bargmann: Ich beschränke mich auf ein paar Worte, welche die Vertheidigung des Minderheitsberichts, gegenüber dem Mehrheitsberichten, betreffen. Eine Widerlegung der Ausführung des Herrn Regierungskommissärs ist bereits von den Abgg. v. Wedderkop und Lindemann erfolgt. Es heißt im Mehrheitsantrag zuletzt: wo eine Wahlmännerwahl nicht stattgefunden habe, solle zu einer Nachwahl Gelegenheit gegeben werden. Diese Nachwahl würde doch nach dem alsdann geltenden Wahlgesetze geschehen müssen und so könnte sich die Absurdität herausstellen, daß Wahlmänner auf verschiedene Weise gewählt werden. Die Mehrheit hat auch sonst Bedenklichkeit gegen ihren Vorschlag, nur besetzt sie dieselben damit, daß sie sagt: das Gesetz sei kein definitives, m. H.! Die Gesetzgebung darf auch nichts verkehrtes anordnen, wenn es auch nur gewisse Zeit dauern soll. Uebrigens weiß Niemand, wann das Gesetz abgeändert werden wird.

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatter der Mehrheit das Wort? **Herr Berichterstatter:** Ich bitte darum, was zunächst den Zusatz betrifft, den die Mehrheit beantragt hat in ihrem Vorschlage, ohne ihn im Bericht zu motiviren, den Zusatz, daß in denjenigen Gemeinden und Distrikten, in welchen bei der jetzigen Wahl keine Wahlmännerwahl stattgefunden hätte, diese nachzuholen seien, so ist allerdings die Mehrheit des Ausschusses von der Ansicht ausgegangen, daß der Begriff einer Nachwahl, einer Ergänzungswahl, das in sich schließe, daß nach denselben Normen verfahren werde, welche der Wahl zu Grunde liegen, die ergänzt werden soll. Praktisch wird die Sache auch wohl von keiner Bedeutung sein, denn wenn es gelingt, ein Gesetz aus dieser Berathung hervorgehen zu lassen, dem das Veto der Staatsregierung nicht entgegen tritt, so zweifle ich nicht, daß mit der Ausführung wird verfahren werden können, da das Wahlgesetz noch in Kraft ist, wonach die Wahlmänner gewählt sind, welche diesen Landtag zusammengesetzt haben. Was übrigens den Unterschied des Minderheitsberichts von dem der Mehrheit betrifft, so ist der erste Punkt der, daß das Minoritätsberichten ein Definitivum beabsichtigt, und das Erachten der Majorität ein Provisorium. Die Minorität hat dafür ihrem Antrag ausdrücklich die entsprechende Fassung gegeben, sie sagt auch in ihrem Berichte: da das Gesetz für die Zukunft gegeben werde, so wolle sie Normen geben, welche auch für die Zukunft gelten sollten. Die Mehrheit ist von der Ansicht ausgegangen, daß es sehr schwer sein würde, für eine weite, ferne Zukunft etwas durchaus Zutreffendes in diesem Punkte festzustellen; sie ist umsomehr davon ausgegangen, daß das fast unmöglich sein würde, weil sie vollkommen einverstanden mit der Staatsregierung und der Minderheit in dem Grundgedanken ist, daß die Bestimmung über die Zusammensetzung des Provinzialraths nur im Zusammenhange geschehen könne mit der Gemeindeorganisation, und da die Gemeindeorganisation noch nicht so weit gediehen sei, so hat sie geglaubt, sich mit einem Provisorium behelfen zu müssen, welches zugleich die Aufforderung enthält, daß die Gesetzgebung möglichst rasch die Gemeindeorganisation bewirken möge. Ein anderer Unterschied ist derjenige, daß die Minorität die direkte Wahlart eingeführt haben will. Die Frage ob direkt oder indirekt zu wählen sei, ist nach dem Erachten der Mehrheit hier nicht heiläufig zu entscheiden. Wenn die Frage entschieden werden soll, ob bei unseren politischen Wahlen direkt oder indirekt zu wählen sei, so würde diese Entscheidung nur bei Gelegenheit des Wahlgesetzes, nach der Ansicht der Mehrheit, stattfinden können. Wie viel auch nach den Bemerkungen des geehrten Redners aus dem Fürstenthum Lüneburg, experimentirt sein mag mit unserem Wahlgesetz, unsere politischen Wahlgesetze sind bisher noch niemals von der direkten Wahl ausgegangen und wir würden hier

etwas ganz Neues schaffen, was bisher noch nie in unsern Verhältnissen gelegen hat. Gerade die Minderheit, welche Nachdruck darauf legt, daß das Gesetz Organe schaffen solle für provinzielle Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden, welche hervorhebt, daß die jetzige Gesetzgebung, die Provinzialregierung mit ihren Unterbehörden, Bauervögten und Schöffen, nicht als zulängliche Organe für Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden anseht und daß eben deshalb das Institut des Provinzialraths geschaffen werden solle, — gerade diese Minderheit muß damit einverstanden sein, daß die Wahlart zu diesem Provinzialrath nicht abgelöst werden könne von den Grundsätzen, welche bei den politischen Wahlen zu Grunde gelegt werden. — Die Minderheit will dann in der Ausführung die männlichen Gemeindeangehörigen sämmtlich zur Wahl berufen. Das ist wieder ausgedehnter, als selbst das Wahlgesetz, aus welchem diese Versammlung hervorgegangen ist, das Wahlgesetz vom 19. Febr. 1849; denn es ist Mancher, der nicht selbstständiger Staatsbürger ist, doch männlicher Gemeindeangehöriger. Auf der andern Seite ist sie in einem prinzipiell bedeutenden Punkte beschränkter als das Wahlgesetz, nach welchem sie sich buchstäblich gerichtet hat, indem sie nämlich fordert, daß jeder Wähler einen regelmäßigen Beitrag zur Armenkasse zahlt. Hier ist wieder die Minderheit meines Erachtens in den Fehler verfallen, ein Grundprinzip beiläufig zur Annahme bringen zu wollen, das Prinzip des Censur, m. H., das unsere bisherigen Wahlgesetze nicht gehabt haben. Ich konstatiere die Thatsache: die Minderheit, deren Richtung der Redner aus dem Fürstenthum Lübeck als die der Vertheidiger des allgemeinen Wahlrechts bezeichnet hat, kommt zuerst in diesem Landtage mit dem Grundsatz des Censur zum Vorschein. Die Mehrheit hat geglaubt, daß dergleichen tief eingreifende Prinzipien auch tief eingehende Erörterungen fordern und daß diese Erörterungen in das Wahlgesetz zu legen sei, nicht aber beiläufig zu beschaffen. Dann ist aber in diesem Vorschlag etwas durchaus Unausführbares enthalten. Es giebt nämlich Gemeinden in den Fürstenthümern, wenigstens in Birkenfeld, welche gar kein Armengeld geben. Es würde daher die Folge sein, daß in diesen Gemeinden auch gar Niemand stimmberichtig wäre zu dem Provinzialrath. Das hat die Minderheit gewiß nicht gewollt, am wenigsten die, welche für die Minderheit gesprochen haben, aus dem Gesichtspunkt, als habe sie das allgemeine Stimmrecht beansprucht. Einzelne Gemeinden in Birkenfeld sind mit so großem Gemeindevermögen dotirt, daß sie ihre Armenlasten aus dem Gemeindevermögen tragen, und alle diese würden nach dem Vorschlage der Minderheit dann gar kein Wahlrecht zum Provinzialrath haben können. Die größere Ausdehnung des Wahlrechts wird darin also nicht gefordert von der Minderheit, das ist hiernach ganz klar; nur dieses aber könnte die Minderheit verächtigen, den Satz: „Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden finden sich mitunter in den untersten Schich-

ten des Volks und es kann nur Absicht des einzuführenden Instituts sein, daß solche auch von dorthier zur Sprache gebracht werden, um eine angemessene Berücksichtigung zu finden“ — nur diese ihre Richtung könnte die Minderheit veranlassen, diesen Satz für sich anzuführen. Dieser Satz, m. H., führt aber zu etwas ganz anderem. Die Bedürfnisse und Interessen der untersten Schichten der Bevölkerung, wie jeder Schicht der Bevölkerung, finden in der Volksvertretung, wenn sie eine richtig geordnete ist, ihren Ausdruck freilich, wie ein Redner von der andern Seite des Hauses einmal gesagt hat, vermöge einer Fiktion. Aber diese Fiktion müssen wir festhalten, wenn wir überall vom Repräsentativsystem ausgehen. Will aber die Minderheit mit ihrer Ansicht dahin führen, daß auch die passive Wahlbarkeit nur auf diejenigen beschränkt werden müsse, die die Wünsche und Interessen der stimmberechtigten Kategorien der Bevölkerung auszudrücken vermögen, so würde das nicht auf die allgemeine Wahlbarkeit hinführen, sondern dahin, daß sogar die passive Wahlbarkeit an der Theilnahme an diesen Interessen geknüpft werde. Auch das hat, bei näherer Erwägung, die Minderheit nicht gewollt und ich finde daher in ihrem Vorschlage etwas, was durchaus nicht übereinstimmt mit den Motiven, die sie dafür angeführt hat. Wenn hervorgehoben wird, daß wir in den Fürstenthümern keine Gemeinden hätten, so ist auch das wohl ungenau. So gut im Herzogthume Kirchspiele bestanden, bevor die Gemeindeordnung die Kirchspielsausschüsse zu politischen Ausschüssen gemacht hatte, ebenso gut bestehen in den Fürstenthümern Gemeinden, selbst wenn keine Gemeindeorgane da sind. Was in dieser Beziehung über die Handhaben gesagt worden ist, kann daher wenig in Betracht kommen. Im Uebrigen hat es die Mehrheit begründet, weshalb sie abweicht von den Ansichten der Staatsregierung, welche, wie ich hier, auch heut' wieder vertreten sind von dem Regierungstisch. Sie erkennt an, wie sie ausdrücklich im Bericht hervorhebt, daß es ein Uebelstand ist, daß die Bildung des Provinzialraths gewissermaßen von Rechts wegen in die Hände der politischen Parteien gegeben werde, wenn die Wahlmänner zum Landtage damit betraut werden; aber sie hat geglaubt, da sie zwischen einem Mehr und einem Weniger zu wählen hatte, da sie weder das Eine noch das Andere für absolut richtig herzustellen im Stande war, für ihren blos vorübergehenden Vorschlag, der höchst wahrscheinlich nur bei der ersten und vielleicht noch bei der zweiten Bildung der Provinzialräthe zur Ausführung kommt, davon absehen zu müssen, daß hierin ein kleiner Uebelstand liege. Meiner Ueberzeugung nach könnte davon umsomehr abgesehen werden, als in dem Moment, wo der Provinzialrath gewählt wird, die politische Agitation vor der Wahl der Wahlmänner, welche die jetzt bestehende Versammlung ins Leben gerufen haben, etwas im dem Hintergrund getreten sein wird. Ich glaube daher mit Ueberzeugung die Verwerfung des Minderheitsantrags und die Annahme des Mehrheitsan-

trags, dem an positiven Vorschlägen nichts entgegengesetzt ist, empfehlen zu können, denn diesen Vorschlag der Regierung könnte ich nicht empfehlen.

Präsident: Der Abg. Lindemann hat zu Berichtigung eines thatsächlichen Irrthums um das Wort gebeten; er hat schriftlich mir den Gegenstand angezeigt und bemerkt: „es giebt in dem Fürstenthume keine Gemeinde ohne Armengeld und ist es nicht die Absicht der Minderheit, daß das Armengeld die einzige normirende Bestimmung sein soll.“ Was den zweiten Theil der Bemerkung betrifft, so finde ich darin nicht die Berichtigung eines thatsächlichen Mißverständnisses, sondern eine Disposition. In Bezug auf den ersten Punkt würde die Verlesung dieser Bemerkung dem Abg. Lindemann bereits genügen. Wir gehen zur Abstimmung. Es liegen drei Anträge vor. Der Antrag der Minderheit Seite 19 des Ausschußberichts, der der Mehrheit Seite 4 und der Antrag der Staatsregierung. Ich werde die Anträge in der eben bemerkten Folge zur Abstimmung bringen. Die eventuellen Anträge der Minderheit, wie sie Seite 20 und 21 formulirt sind, sind abhängig von dem Hauptantrag der Minderheit. Nr. 29. Mit der Annahme eines vorgehenden Antrags haben die nachfolgenden Anträge ihre Erledigung erhalten. Ich gehe demnach zur Abstimmung über den Antrag Nr. 29, Seite 20 des Berichts. Er lautet: Der Landtag wolle statt des Art. 3 folgende Bestimmung beschließen:

§ 1. Stimmberechtigt in der Wahlversammlung sind alle männliche Gemeindeangehörige, welche innerhalb des Wahlkreises ihren ständigen Wohnsitz haben, einen regelmäßigen Beitrag zur Armentasse zahlen, und weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vermundschaft oder Kuratel noch im Privatdienste eines Andern stehen; sofern dieselben nicht durch die Bestimmungen des § 2 ausgeschlossen sind.

§ 2. Ausgeschlossen ist derjenige:

- 1) dem die Fähigkeit dazu auf den Grund des Gesetzes gerichtlich abgesprochen ist;
- 2) der wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach überstandener Strafe;
- 3) der wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens in den Stand der Anschuldigung versetzt ist, so wie derjenige, gegen welchen die einstweilige Verhaftung verfügt ist, während der Dauer der Untersuchung beziehungsweise der Haft.

Es ist auf namentliche Abstimmung über diesen Antrag angetragen. Ist dieser Antrag unterstützt? — Es ist genügend unterstützt. Wir beginnen den Namensaufruf mit dem Buchstaben J. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage Nr. 29 beitreten wollen, beim Namensaufruf mit Ja

und Diejenigen, welche ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu antworten.

Mit Ja

Mit Nein

antworten die Abgeordneten:

Kasten.

Lindemann.

Lübbers.

Mölling.

Abels.

Bargmann.

Böckel.

Franck.

Hardt.

Heindl.

Janßen.

Kindt.

Klavemann.

Laun.

Schmuhl.

Lüerßen.

Möhring.

Moell.

v. Münster.

Nieberding.

Noell.

Pancras.

Rüder.

Schmedes.

Strackerjan I.

Strodthoff.

Sudendorf.

v. Wedderkop.

Willers.

Zedelius.

Alfs.

Parleben.

Becker.

v. Berg.

Böker.

Bothe.

Bulling, mit dem Zu-

satz: „weil unausführbar“.

Gronc.

Driver.

Feldhus.

Ferneding.

Goose.

Präsident: Der Antrag der Minderheit ist durch 32 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Ich bringe den Antrag der Mehrheit des Ausschusses zur Abstimmung Seite 4 des Berichts. Er lautet:

Der allgemeine Landtag wolle den Art. 3 des Entwurfs durch folgenden Art. 3 ersetzen: „Bis die Verfassung der politischen Gemeinden in den Fürstenthümern nach Art. 66 § 2 des Staatsgrundgesetzes gesetzlich geordnet ist, wird das Wahlkollegium durch die zuletzt für die Abgeordnetenwahl zum Landtage gewählten Wahlmänner gebildet. Wo die Wahlmännerwahl nicht Statt gefunden hat, soll zu einer Nachwahl, für den Zweck der Provinzialrathswahl, Gelegenheit gegeben werden.“



Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist gegen 2 Stimmen angenommen. Der Regierungsantrag hat dadurch seine Erledigung erhalten.

Berichterst. **Müder** verliest Seite 6 des Berichts.

Präsident: Ich eröffne die Berathung und bringe, da sich Niemand zum Wort meldet, den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin: „der Landtag wolle beschließen, den § 1 wegzulassen und in dem bleibenden einzigen Paragraphen nach dem Worte Provinzialrath einzuschalten: (Art. 112 § 2 des Staatsgrundgesetzes)“. — Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist angenommen! Ich bitte fortzufahren!

Berichterst. **Müder** fährt in der Verlesung fort.

Präsident: Wünscht dieselhalb Jemand das Wort!

Reg.-Commiss. **Bucholz:** Ich bitte um das Wort.

Präsident: Sie haben dasselbe!

Reg.-Commiss. **Bucholz:** Es giebt schwerlich gewisse Momente, m. H., aus welchen mit Bestimmtheit sich folgern ließe, welche Zahl die angemessene ist. Die Regierung ist bei ihrem Vorschlage davon ausgegangen, daß eine Zahl von 9 bis 11 Mitgliedern vollkommen ausreichend sei, und daß auch alle Rücksichten insbesondere die auf die Mannigfaltigkeit der Interessen vollständig dadurch gewahrt seien. Noch ein besonderer Grund für den Vorschlag der Regierung und gegen den Antrag des Ausschusses würde darin liegen, daß eine größere Versammlung fast bei allen Sachen sich in die Nothwendigkeit versetzt sieht, besondere Ausschüsse zu wählen, während es doch wünschenswerth ist, daß die Berathung ohne solche von dem Provinzialrath, wenigstens als Regel, geschehe. Deshalb kann ich Ihnen nur empfehlen, den Regierungsantrag anzunehmen.

Abg. **Vindemann:** Der Herr Regierungs-Commissär verwirft die größere Zahl des Provinzialraths aus dem Grunde, weil er glaubt, sie würde dahin führen, Ausschüsse zu wählen, die er diesem Provinzialrath gern verneinen möchte. Meine Herren! So wie ich, bei meiner Bekanntschaft mit der Provinz, denke, so halte ich die Ausschüsse für unerläßlich, ich halte es für einen Gewinn der größeren Zahl, indem dadurch Gelegenheit gegeben ist, daß Männer, die nicht bloß Nullen und für die Ausschüsse brauchbar sind, in genügender Anzahl kommen. So spricht das Argument, was regierungsseitig gegen die Vergrößerung angeführt wird, nur für die Vergrößerung.

Präsident: Ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. **Müder:** Mit Bestimmtheit hat natürlich auch der Ausschuss nicht sagen können, daß 9 und 11 Mitglieder für den Provinzialrath der beiden Fürstenthümer nicht ausreichend sein würden, es handelt sich hier um ein Mehr oder Minder der Zweckmäßigkeit. Der Ausschuss war in der Lage

die Versammlung wird es zum Theil auch sein — hier hauptsächlich die Mitglieder aus den Fürstenthümern selbst zu fragen, in welcher Beziehung ihren Interessen am besten Genüge geschehen werde. — Wenn von dem Herrn Regierungs-Commissär gesagt worden ist, daß immer Ausschüsse würden gebildet werden müssen, so glaube ich eigentlich nicht, daß eine Versammlung, welche in maximo in Birkenfeld 15 Mitglieder enthält, schon zu schwerfällig ist, um gemeinschaftlich zu berathen, um nothwendigerweise Ausschüsse in allen Fällen zu fordern; — in einzelnen Fällen aber würde die Bildung von Ausschüssen nothwendig sein, auch wenn nur 11 Mitglieder wären, dann nämlich, wenn gefordert werden wird, daß einzelne Mitglieder in die Materie mehr hinabsteigen und in die literarische, wissenschaftliche Forschung der vorliegenden Gegenstände, als von einer ganzen Versammlung, wenn sie auch nur aus 9 oder 11 Mitgliedern besteht, erwartet wird. Wie gesagt, ein absolut Richtiges hat auch der Ausschuss nicht zu geben gemeint, er hat aber geglaubt, daß, wenn behauptet werde, daß die Lokalinteressen durch eine größere Zahl besser vertreten würden, man dann auch im allgemeinen Interesse dies nachgeben könnte. Ich habe noch die Bemerkung zu machen, daß bei Bildung der Wahlkreise in Anlage II für das Fürstenthum Birkenfeld, welche schon hier zur Sprache gekommen ist, hauptsächlich von den Rathschlägen der Mitglieder aus dem Fürstenthum Birkenfeld ausgegangen ist, daß dabei der Ausschuss die Charte zur Hand genommen und sich überzeugt hat, daß eine zweckmäßige Abrundung der Kreise stattgefunden hat, ob auch innerhalb derselben die Landesinteressen, das hat er allerdings den Mittheilungen der Mitglieder aus den Fürstenthümern glauben müssen.

Präsident: Ich bringe den Antrag Nr. 4 zur Abstimmung. Er lautet: „der allgemeine Landtag wolle beschließen, daß im § 2 des Art. 1 des Entwurfs statt zu 9 und 11, die Mitgliederzahl zu 11 und 15 anzunehmen sei“. — Ich ersuche diejenigen, welche dem nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist gegen 3 Stimmen angenommen. (Abg. **Bothe:** „gegen 4 Stimmen!“) Was hinter meinem Rücken geschieht, das kann ich nicht sehen! — Der Antrag ist also gegen 4 Stimmen angenommen! Ich bitte fortzufahren!

Berichterst. **Müder** fährt in der Verlesung fort.

Präsident: Ich eröffne die Berathung! Es meldet sich Niemand zum Wort! Ich bringe den Antrag zur Abstimmung! Der Antrag Nr. 5 lautet: „der allgemeine Landtag wolle beschließen, daß dem § 1 und der Anlage A, die Fassung des § 1 in der Anlage I und der Anlage II zu geben sei“. — Ich ersuche diejenigen, welche dem nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren!

Berichterst. **Müder** fährt in der Verlesung fort.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Der Antrag Nr. 6 lautet: „der Landtag wolle beschließen, den zweiten Satz des § 3 so zu fassen: Im ersten und achten Wahlkreise des Fürstenthums Lübeck und im ersten und fünften Wahlkreise des Fürstenthums Birkenfeld werden jedoch zwei Mitglieder gewählt“. — Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist angenommen! Ich bitte fortzufahren!

Berichterst. Mäder fährt fort.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Ich bringe den Antrag Nr. 7 zur Abstimmung. Er lautet: „der allgemeine Landtag wolle beschließen, bei dem zweiten Absätze des § 2 den Worten „so lange — kommt“ seine Zustimmung nicht zu ertheilen“. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage ihre Zustimmung nicht geben und dem, was der Ausschuss in Nr. 7 beantragt hat, nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist angenommen! Ich bitte fortzufahren!

Berichterst. Mäder fährt fort.

Reg.-Commiss. Bucholz: So unerheblich die Differenz ist, so muß ich mir doch einige Worte über den Vorschlag des Ausschusses erlauben. Der Ausschuss bemerkt, wie der Begriff „absolute Majorität“ richtig definiert, jedoch der in Parenthese gesetzte Ausdruck „einfache Stimmenmehrheit“ zweideutig sei. Ich glaube aber, daß wenigstens die Hinstellung eines Hauptworts für den Begriff nicht zu entbehren ist. Wenn der Ausschuss sich damit geholfen hat, zu setzen: „die vorgeschriebene Stimmenmehrheit“, wo die Regierung sagt: einfache Stimmenmehrheit, so ist zu bemerken, daß im Art. 32 Nr. 20 auf Seite 15 des Ausschussberichts das Wort „absolute Stimmenmehrheit“ gebraucht worden. Ob nun der Ausdruck „absolute Stimmenmehrheit“ besser ist, als „einfache Stimmenmehrheit“, mag man dahin gestellt sein lassen. Die Staatsregierung hat geglaubt, der Ausdruck: „einfache Stimmenmehrheit“ wäre richtiger, und um so weniger könne eine Zweifelhaftheit dadurch entstehen, weil vorher das Wort schon richtig definiert ist. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß auch in dem Bauervogtsgesetz, worüber Regierung und Landtag sich geeinigt haben, es gerade so steht. Es heißt da im Art. 10 § 4: „Derjenige ist als gewählt anzusehen, auf welchen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefallen sind (einfache Stimmenmehrheit)“, und soviel ich weiß, kommt auch der Ausdruck „einfache Stimmenmehrheit“ in vielen Gesetzen vor.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da sich Niemand weiter zum Worte meldet, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Mäder: Gewiß mit Recht hat der Herr Regierungskommissär diese Differenz als unwichtig bezeichnet; auch der Ausschuss hielt sie nicht für wichtig, es hielt aber der Ausschuss es für seine Aufgabe, diese Redaktionsbemerkung zu

machen, und da der Ausdruck „einfache Stimmenmehrheit“ in der That zweideutig ist, indem er nur einem größeren Stimmenverhältniß entgegengesetzt werden kann, so hat er geglaubt ihn ganz vermeiden zu sollen. Auch um das, was die Staatsregierung auszudrücken wünscht, nicht unausgedrückt zu lassen, hat er diese Parenthese nicht angenommen. Ueberhaupt kommt auch im Staatsgrundgesetz der Ausdruck „absolute Stimmenmehrheit“ vor, er steht z. B. in Art. 160 und deshalb glaube ich können wir auch in diesem Gesetz das Wort absolute Stimmenmehrheit setzen, ungeachtet es ein Fremdwort ist.

Präsident: Ich bringe den Antrag Nr. 10 zur Abstimmung. Er lautet:

Der allgemeine Landtag wolle beschließen, den § 1 des Entwurfes unter Weglassung der Worte „einfache Stimmenmehrheit“ und den § 2 in folgender Fassung anzunehmen: „Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung die vorgeschriebene Stimmenmehrheit nicht, so ist . . . bis die im § 1 vorgeschriebene Mehrheit erreicht ist.“

Ich bitte diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Mäder verliest die Fortsetzung.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag des Ausschusses unter Nr. 11 zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Mäder fährt fort.

Der Antrag Nr. 12 wird ohne Debatte von der Versammlung angenommen, desgl. Antrag Nr. 13.

Berichterst. Mäder verliest den Theil des Berichts unter III bis Antrag 14 incl.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter der Minderheit in Verlesung des Berichts fortzufahren.

Abg. Bargmann verliest den Bericht der Minderheit.

Abg. von Wedderkop: Meine Herren! Der Grund, den die Minderheit für ihren Antrag angeführt hat, scheint mir nicht zutreffend zu sein. § 4 der Anlage IV des Staatsgrundgesetzes enthält die Bestimmung, daß Wünsche und Beschwerden vom Provinzialrath in geeigneten Fällen der Staatsregierung und dem Landtage direkt vorgetragen werden können. Was die Wünsche betrifft, so ist schon im Ausschussbericht angeführt worden, daß hier eine Bestimmung der „geeigneten Fälle“ sehr schwierig, wohl unmöglich ist, daß man daher die Sache dem Provinzialrath überlassen könne. Ganz anders verhält es sich mit den Beschwerden über obrigkeitliche Verfügungen, hier läßt sich derjenige Fall wohl herausfinden, in welchem der Provinzialrath sich an die Staatsregierung oder an den Landtag wenden kann. Es ist nämlich der Fall, wenn die Sache bereits den gehörigen Instanzenzug durch-

gegangen ist und auf diesem Wege keine Abhülfe der Beschwerde erfolgt ist. Das ist auch in dem Staatsgrundgesetze ausdrücklich vorgeschrieben, indem im Art. 134 gesagt ist, daß die Beschwerden, welche dem Landtage vorgelegt werden sollen, zuvor an die Staatsregierung gegangen sein müssen. Warum nun hier bei dem Provinzialrath eine Ausnahme gemacht werden soll, das ist nicht einzusehen. Der Provinzialrath soll freilich, wie die Minderheit sagt, mit den Genossenschaften und Gemeinden nicht in eine Kategorie gehören. Ob der Provinzialrath eine Genossenschaft, eine Corporation ist, das kann dahin gestellt bleiben, indeß ist doch gewiß so viel richtig, daß der Provinzialrath die Vertretung eines ganzen Landes theiltes, der für sich ein Ganzes bildet, ist, daß also die Bestimmungen, die für sonstige Vertretungen von Gemeinden gelten, recht wohl analog auf ihn auch Anwendung finden können. Abgesehen aber hiervon, würde er, wenn man ihm dieses Recht erteilt, die Beschwerden von Privatpersonen, mit Umgehung des Instanzenzugs, unmittelbar an den Landtag bringen können und der Landtag würde mit Umgehung des Art. 134 des Staatsgrundgesetzes genöthigt sein, darauf einzugehen. Das, m. H., werden Sie nicht wollen und deswegen werden Sie auch nicht dem Minderheitsgutachten, sondern dem Antrage der Mehrheit zustimmen.

Abg. Lindemann: Meine Herren! Der selbstmörderische Vortrag, den wir eben aus Birkenfeld vernommen haben, erscheint mir völlig ohne Grund.

Der Provinzialrath hat durch seine direkte und unbedingt berechnete Kommunikation, sowohl mit der Staatsregierung als mit dem Landtage, zum Theil erst gesetzliche Bedeutung. So wie er überall ein konstitutionelles Geschöpf ist, wie der Landtag selbst, so steht er zu diesem eigentlich in näherer, fast möchte ich sagen — verwandtschaftlicher Beziehung als mit der Staatsregierung.

Der Grund des Irrthums im v. Wedderkop'schen Antrage ist der, daß Formen- und Instanzenzug Anwendung finden sollen auf die Beschlüsse offizieller Anträge und Wünsche des Provinzialraths, die nur für den Geschäftsgang über Privatbeschwerden gegeben sind. Daß, wenn der Landtag eine Privatbeschwerde vertreten will, er bei dieser Gelegenheit auch den Instanzenzug innehalten muß, der einmal gesetzlich ist, versteht sich von selbst. Wenn ich aber cum grano salis das Staatsgrundgesetz, selbst wie es der Landtag jetzt revidirt hat, durchlese, so finde ich darin keine Bestimmung, welche das Verfahren vorschreibt für Beschwerden oder Wünsche, die der Provinzialrath ex se aus sich selbst schöpft und zur Entscheidung bringen will; welche ihn beschränkt, wo er die Entscheidung suchen will. — Hier ist alles ihm ganz allein überlassen. Zweckmäßig ist es natürlich, daß, wenn die Staatsregierung der Beschwerde des Provinzialraths über die Provinzialregierung glauben soll, diese Beschwerden mit möglichster Unparteilichkeit und mit gleichen Kräften vor die Staatsre-

gierung gebracht werden. Prüfen Sie vergleichend die Bedeutung des Provinzialraths gegen die Provinzialregierung, so sind die Kräfte der geheimen Vertheidigung in geheimem Amtsberichte vorgetragen viel größer, als die nicht von dem Landtage unterstützte Anklage. Meine Herren, das liegt auf der flachen Hand und wenn nun zu dieser Ungleichheit der Parteien noch hinzukommt, daß die mächtigere Partei zuerst die Sache bei der Staatsregierung zur Entscheidung bringen kann, und wenn darauf die Regierung entschieden hat, nun was soll dann noch der Landtag dabei thun. Sie haben mir gesagt, der Landtag kann neue Gründe dafür haben, es kann durch neue Gründe die Staatsregierung, die einmal entschieden hat, anderer Ansicht werden. Meine Herren! Ich habe verteuft wenig Zutrauen zu den neuen Gründen bei derselben Behörde, die einmal entschieden hat, „a papa male informato, ad papam melius informandum“, das ist eine Phrase, die nichts hilft. Ich möchte alle die Herren, die hier sitzen und in juristischen Geschäften mehr oder weniger gewesen sind, fragen, wie viele Fälle ihnen bekannt geworden sind, daß eine Behörde, welche entgegen entschieden hat, aus Gründen, die ex post nachgetragen sind, darauf ihre Entscheidung geändert habe. Mir kommt es beinahe gar vor — ich darf aus ziemlich langer Erfahrung sprechen — als sei es gerade ein Oldenburgischer Grundsatz, eine einmal gegebene Entscheidung nicht zu ändern, als suche man gerade bei den Oldenburgischen Behörden eine Energie darin, konsequent, eigensinnig oder auch vielleicht überzeugt zu bleiben, bei dem, was man einmal gesagt hat. Meine Herren, geben Sie dem kleinen Provinzialrath diese kleine Bedeutsamkeit, um sich nützlich machen zu können, das Vaterland kommt nicht in Gefahr dabei, wenn er auch die Erlaubniß hat, sich unmittelbar an den Landtag wenden zu können, denn der Landtag ist ja auch eine mäßige Behörde, der wird sich vom Provinzialrath nicht hinreißen lassen zu übereilten Vorschlägen, übereilten Vorträgen, die mehr oder weniger demokratisch erscheinen. Ich weiß überall nicht, was aus dem Provinzialrath werden kann, ob er wie der Polizeibauervogt eine Handhabe wird oder eine gewisse Selbstständigkeit sich wird erwerben können. Das muß Alles erst versucht werden, aber bei der geringen Macht, die der Provinzialrath gewinnen kann, wird nun und nimmer etwas gefährdet, was dem Staate irgend nützlich ist.

Abg. v. Wedderkop: Ich glaube der Herr Vorredner hat mich nicht recht verstanden, wenn er im Anfange seiner Rede mir zutraut, ich wollte daß die Wünsche des Provinzialrathes nicht direkt an die Regierung gelangen lassen. Das habe ich gerade befürwortet. Es handelt sich hier nur von Beschwerden über Regierungsverfügungen und darüber spricht sich doch der Art. 134 am Schluß deutlich genug aus. Alles, was der Vorredner ferner gesagt hat, ist gerade gegen Art. 134 gerichtet, aber jetzt nicht mehr an der Zeit, da dieser Artikel einmal feststeht.



Präsident: Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter zum Worte sich gemeldet hat, vorbehaltlich des letzten Wortes der Herren Berichterstatter. Der Berichterstatter der Minorität.

Berichterst. Abg. Bargmann: Ich verzichte.

Berichterst. Abg. Müder: Meine Herren! Die Bedeutsamkeit, welche das Staatsgrundgesetz, wie es fortan gelten soll, dem neuen Provinzialrathe beilegen will, hat der Ausschuss vollkommen erkannt, er hat in seiner allgemeinen Ausführung bezeichnet, wie er im Ganzen das Institut auffaßte und nach der Anlage IV. auffassen mußte. Seinen guten Willen, ihm die Bedeutsamkeit, die ihm das Staatsgrundgesetz giebt, nicht zu verkümmern, hat der Ausschuss in seiner Mehrheit an den Tag gelegt; das Staatsgrundgesetz, wie es fortan gelten soll, oder wie der Abg. aus dem Fürstenthum Lübeck sagt, „wie die Herren es revidirt haben“. Ich sollte meinen, es wäre parlamentarisch, wenn man mit einer Arbeit durch ist, dann das Resultat wie es ist, anzuerkennen, besonders dann, wenn ein anderes nicht möglich ist, es wäre parlamentarisch dann dieses Resultat als die Basis zu nehmen, worauf man das Weitere ordnen und bauen soll. Wenn an Anderes zu denken wäre, so möchte diese Hinweisung auf diejenigen, welche revidirt haben, am Platze gewesen sein, so aber nicht. Die, welche revidirt haben, werden aus der Art und Weise, wie die Herren, welche nicht revidirt haben, gleichwohl aber immer sagten, daß sie revidiren wollten, sich dem revidirten Staatsgrundgesetz gegenüber heut' noch stellen, vielleicht aus der heutigen Verhandlung entnehmen, daß sie nicht Unrecht gethan haben, in einigen Punkten Maße vorzuzeichnen, da diese Herren das Maß sich selbst zu setzen nicht Willens zu sein scheinen. Der geehrte Abg. aus dem Fürstenthum Birkenfeld hat demnach meines Erachtens vollkommen recht gehabt, wenn er sich an das revidirte Staatsgrundgesetz gehalten und daraus seine Analogien genommen hat, und wenn darauf von dem Abg. für Lübeck geantwortet ist *a papa mole informato, ad papam melius informandum* sei eine Phrase, so ist schon angedeutet worden, daß das ganz verkehrt ist. Die Provinzialregierung ist nämlich nicht *papa ad quem*, sondern es handelt sich von einem Rekurs, von Beschwerden an die Staatsregierung, deren Gegenstände von dem Landtag nicht angenommen werden sollen, bevor nicht versucht worden ist bei der Staatsregierung, im ordentlichen Wege ihnen Abhülfe zu verschaffen. — Es ist nicht ohne Beispiel, daß Mitglieder von Repräsentativversammlungen es ausdrücklich sagen, daß sie innerhalb dieser Versammlung nicht arbeiten, um praktische Resultate zu fördern, sondern um auf die Stimmung außerhalb derselben zu wirken. Wenn das mitunter sogar gesagt wird, darf man annehmen, daß in noch mehr Fällen danach gehandelt werde, wo es nicht gesagt ist. Das will der Ausschuss nicht zum Geschäft des Provinzialraths machen. Die

Provinzialräthe, welche bestimmt sind, die Interessen der Provinz gegenüber der Staatsregierung und dem Landtage zu entwickeln und zu vertreten, die sollen nicht vorzugsweise darauf hinausgehen, einen Eindruck nach Außen hervorzu- bringen. Die Mehrheit des Ausschusses hat nicht gewollt, daß die Lärmtrommel geschlagen werden solle, wenn kein Brand ist, und um dieser Neigung nicht Vorschub zu leisten, hat die Mehrheit geglaubt, daß dieser Artikel seinen Platz im Gesetz finden müsse. Die Mehrheit ist aber auch der Ansicht gewesen, daß der Art. 3 der Anlage IV vollständig annullirt würde, wenn dies weggenommen würde. Kaum wüßte man, was es noch heißen sollte: der Provinzialrath steht in unmittelbarer Geschäftsbeziehung, wenn er sich um die Provinzialregierung weiter nicht zu kümmern hat, als nach dem früheren Vorschlage ihr die Abschriften zugehen zu lassen.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. Es liegen 2 Anträge vor Nr. 14 der Mehrheit des Ausschusses Seite 5 des Berichts und Nr. 30 der Antrag der Minderheit des Ausschusses Seite 21 des Berichts. Von der Mehrheit ist beantragt, es möge statt mit Art. 23 und 24 des Regierungsentwurfs, mit dem in der Anlage I gefaßten Artikel 22 der III. Abschnitt begonnen werden. Die Minderheit des Ausschusses hat sich damit insofern einverstanden erklärt, als sie nur beantragt: es möge § 3 des von der Mehrheit des Ausschusses gefaßten Artikel 22 gestrichen werden. Ich würde den Antrag der Minderheit Nr. 30 zuerst zur Abstimmung bringen und dann, falls derselbe angenommen oder abgelehnt würde den Antrag Nr. 14 der Mehrheit mit der Modifikation, die sich nach der Annahme des Antrags Nr. 30 ergeben würde. Betreffs des Antrags der Minderheit ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist hinlänglich unterstützt.

Bei der nun erfolgenden namentlichen Abstimmung antworten

Mit Ja	Mit Nein
die Abg. Kasten.	die Abg. Kindt.
Klävemann.	Laau.
Lindemann.	Schmuhl.
Lübbers.	Möhring.
Lüerßen.	Morell.
Mölling.	v. Münster.
Schmedes.	Nieberding.
Wibel.	Noell.
Willers.	Pancras.
Abels.	Müder.
Bargmann.	Strackerjan I.
Böckel.	Strodthoff.
Bulling.	Subendorf.
Frank.	v. Wedderkop.
Feldhus.	Zedelius.

Hardt. Alfs.
Heindl. Barleben.
Becker.
v. Berg.
Böker.
Bothe.
Crone.
Driver.
Fernebing.
Goose.
Janßen.

Mit Urlaub abwesend die
Abg. Niebour, Schwegmann,
Strackerjan II.

Präsident: Der Antrag Nr. 30 ist mit 26 gegen 17 Stimmen abgelehnt. Ich bringe den Antrag Nr. 14 zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Müller verliest weiter.

Präsident: Zum Artikel 25 ist von dem Abg. Lindemann folgendes Amendement gestellt: es möge nämlich Art. 25 des Entwurfs als § 3 Folgendes hinzugefügt werden: „die ordentlichen Versammlungszeiten sind jedoch bedingt und leiden Abänderung durch den Zusammentritt des Landtags, mit welchem der Provinzialrath nicht zu gleicher Zeit tagen darf. Die Provinzialregierung wird daher in den Jahren, in welchem der Landtag auch zusammentritt den Provinzialrath zur Versammlung, jedesmal 4 Wochen vor dem Zusammentritt des Landtags einberufen. Der Provinzialrath macht die Mittheilung seiner für den Landtag beschlossenen und schriftlich ausgefertigten Anträge, auch nach seiner Auflösung, durch seinen dazu ermächtigten Vorstand an den versammelten Landtag.“ — Ist der Antrag unterstützt? Ich bitte daß diejenigen sich erheben, die ihn unterstützen wollen. Er ist hinlänglich unterstützt. Der Antrag kommt mit zur Berathung. Ich eröffne die Berathung.

Abg. Lindemann: Ich bitte um das Wort!

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. Lindemann: Meine Herren! Das was ich hier beantragt habe als Zusatz scheint beinahe selbstverständlich, denn Jedermann wird mir zugestehen, daß es schon seine Schwierigkeit hat, in den Fürstenthümern nur 3, 4, 5 Abgeordnete zu wählen, und dazu geeignete Männer zu finden. Es ist unbezweifelt, daß diese Männer, die hier zu Abgeordneten in den Landtag gewählt worden sind, daß diese auch wieder gewählt werden in den Provinzialrath; und ich glaube daß die Regierung es selbst wünschen muß, daß derselbe Geist, der hier im Landtage eingeschult ist, auch im Provinzialrath seine Vertreter habe. Damit ist unvereinbar, daß der Provinzialrath mit dem Landtage zugleich tage, indem dadurch den Provinzialräthen die Möglichkeit genommen wird als Abgeordnete in Oldenburg zu erscheinen. Die dadurch herbeige-

führte Nothwendigkeit zu den 11, 15 Männern des Provinzialraths noch die erforderlichen 3 und 4 Abgeordneten zu finden, ist von beinahe unmöglicher Lösung. Das giebt eine Schwierigkeit, die grade die Tüchtigkeit ausschließen kann vom hiesigen Erscheinen. Es hat keine innere Nothwendigkeit, daß beide Versammlungen zu gleicher Zeit tagen, im Gegentheil, es hat seine Zweckmäßigkeit, daß die Versammlungen zu verschiedenen Zeiten zusammentreten. Der Provinzialrath soll über Gutinsche Lokalitäten vorbereitend Auskunft geben und so ist es doch nothwendig, daß er vorher sein Gutachten abgeben muß, ehe hier Versammlung ist. Daher Nothwendigkeit, daß die beiden Versammlungen nicht zu gleicher Zeit tagen können. In dem Ausschusse, wo ich die Ehre gehabt habe, Zulassung zu finden, ist dagegen Bedenklichkeit erhoben, wie der Provinzialrath, wenn er nicht zu gleicher Zeit mit dem Landtage tage, mit demselben nicht in Kommunikation treten könne. Es scheint mir eine Nothwendigkeit zu sein, daß wenn er überhaupt in Kommunikation treten darf, ihm auch die Möglichkeit gegeben und gelassen wird, diese zu bewerkstelligen. Die einfachste Bewerkstelligung hinsichtlich der Beforgung der Anträge, Beschlüsse und Ausführungen der Versammlung geschieht selbstverständlich von Seiten des Bureau und das Bureau von dem kleinen Provinzialrath wird am zweckmäßigsten durch seinen Vorstand gebildet sein; die Macht, die diesem damit gegeben ist, die schriftlich abgefaßten Wünsche, Anträge, Beschwerden u. s. w. dem Landtage, sobald dieser zusammenkommt, vorzulegen, die ist gewiß keine präponderirende Macht; die Ertheilung derselben wird daher unverfänglich sein, da die Zweckmäßigkeit, die Kommunikation auf diesem Wege zu fördern, auf der freien Hand liegt und nicht in Abrede zu stellen ist. Ich glaube beinahe, daß der ganze Zusatz, wie ich ihn beantragt habe, selbstverständlich ist, und deshalb bitte ich, daß die Herren demselben beitreten mögen.

Berichterst. Abg. Müller: Ich bitte um das Wort!

Präsident: Sie haben das Wort!

Berichterst. Abg. Müller: Ich wünschte, daß der Vorschlag nochmals verlesen würde. Ich hatte nicht Gelegenheit ihn selbst vorzulesen, da er mir vom Herrn Sekretär gleich wieder abgefordert wurde.

Präsident: (Verliest den Antrag nochmals.)

Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß im ersten Theile dieses Amendements ohne Zweifel die Absicht des Antragstellers dahin geht, die Berufung des Provinzialrathes nicht später als wenigstens 4 Wochen vor der Versammlung des allgemeinen Landtags stattfinden zu lassen, es wird seine Absicht nicht dahin gehen, daß nicht der Provinzialrath früher als 4 Wochen vor dem Zusammentritt des allgemeinen Landtags berufen werden könne, es würden daher nur diese Worte einzuschalten sein. In Betreff des zweiten Theiles dieses Amendements erlaube ich mir nur als eine

Erläuterung die Bemerkung auszusprechen, daß die Absicht des Antragstellers dahin gehen wird, es solle der Provinzialrath auch nachdem dessen Versammlung sein Ende erreicht habe, durch seinen Vorstand dennoch ermächtigt sein, die während seiner Beratungen beschlossenen Anträge dem Landtage vorzulegen.

(Zuruf von dem Abg. Lindemann:) In der vorhergegebenen schriftlichen Ausfertigung liegt zugleich die Legitimation!

Verichterst. Abg. Müller: Was diesen Vorschlag betrifft, m. H., so enthält er eigentlich drei Theile. Der erste Theil: daß die ordentlichen Versammlungszeiten bedingt seien durch die Versammlung des Landtags und daß der Provinzialrath nie zugleich mit dem Landtage sich versammeln und tagen dürfe, spricht dasjenige aus, was gewiß der Natur der Sache gemäß ist und wie es die Praxis ohne Zweifel auch von selbst gemacht haben würde, da der Provinzialrath ja vorberathend ist für den Landtag und deshalb zweckmäßig immer nur vor dem Zusammenkommen des Landtags versammelt werden wird. Der Antragsteller hat aber eine Bedenklichkeit in den Bestimmungen: Mai und November gefunden und insofern scheint dieser erste Satz des Antrags motivirt. — Dagegen würde ich Ihnen nicht empfehlen, den zweiten und dritten Satz anzunehmen und werde deshalb meinerseits bei der Abstimmung auf Trennung antragen. Der zweite Satz enthält anscheinend nur eine Ausführung des ersten Satzes in der Bestimmung, daß die Provinzialregierung in den Jahren, in welchen auch der Landtag zusammentritt, den Provinzialrath jedesmal vier Wochen vor Zusammentritt des Landtags einzuberufen habe. Diese spezielle Ausführungsvorschrift scheint mir überflüssig. Wenn vorgeschrieben ist, daß bestimmte Versammlungszeiten sind, und daß davon nur abgewichen werden darf, wenn die Versammlungen des Landtags mit diesen Zeiten kollidiren würden, so würde es in der Aufgabe der Regierung liegen, zweckmäßig zwischen den 2 Zeiten eine Alternative zu treffen. Es könnte möglicherweise zu Nachtheilen und Unzuträglichkeiten führen, wenn es speziell vorgeschrieben würde, daß er 4 Wochen vor dem Zusammentritt des Landtages in solchen Jahren einzuberufen sei, denn es läßt sich nicht immer voraussehen, wann diese 4 Wochen zu beginnen seien. Was endlich den dritten Vorschlag betrifft, so kann ich für diesen in keiner Weise stimmen. Er hat offenbar die Bedeutung, einen kleinen ständigen Ausschuss hier an die Seite des Provinzialrathes zu setzen, während der Sinn der Anlage IV des revidirten Staatsgrundgesetzes ist, den Provinzialrath nur temporär zusammenzurufen und durch kein Organ beschränken zu lassen. Wenn er nur das enthielte, was der Redner als seinen Zweck bezeichnet hat, daß eine Person da wäre, die legitimirt wäre, Namens des Provinzialrathes etwas einzureichen, so wäre das etwas Unverfängliches, allein die Unterschrift des Provinzialrathes wird niemals bestritten werden,

auch wenn der Provinzialrath in dem Augenblicke nicht mehr sitzt, wo die Gutachten und Anträge desselben bei dem Landtage eingehen. Die Legitimation hat also keine Schwierigkeit. Ich muß also glauben, daß da trotzdem, daß § 4 der Anlage IV vorschreibt, daß der Provinzialrath nur mit der Provinzialregierung in Geschäftsverbindung steht, der Antragsteller es dessen ungeachtet für nöthig hält, ein Organ zu schaffen, welches darauf berechnet ist, diese Geschäftsverbindung bei Seite zu setzen, daß mehr beabsichtigt werde, als die Bestellung eines legitimirten Mannes, von welchem die Staatsregierung Anträge des Provinzialrathes entgegenzunehmen habe. In Bezug auf die Staatsregierung kann das überall kein Interesse haben, die ist immer da und kann die Eingaben in Empfang nehmen, eben so gut wie die Provinzialregierung; es könnte also nur sein bei dem Landtage und ich glaube nicht, daß es gut wäre, diesen Theil des Antrags anzunehmen. Indem ich also gegen den ersten Theil nichts einzuwenden habe, ohne hier Namens des Ausschusses reden zu können, trage ich jedenfalls auf die Trennung desselben an, nach den Worten: „zu gleicher Zeit tagen darf“.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet!

Abg. Lindemann: Ich bitte um das Wort!

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. Lindemann: Mit der Trennung bin ich einverstanden! Uebrigens glaube ich behaupten zu können, daß die Zeitbestimmung von 4 Wochen, gerade nicht präzis und unabänderlich abzumessen, als Regel sich empfehlen werde, jedoch habe ich nichts dagegen, daß ohne alle Zeitbestimmung dem Ermessen der Regierung die Einberufung des Provinzialrathes, jedoch jedenfalls vor Versammlung des Landtags, zu überlassen. Die Bedenklichkeiten gegen den dritten Antrag scheinen mir nach meiner ehrlichen Ueberzeugung völlig ohne Grund zu sein. Ich habe weiter gar nichts gewollt, als eben einen beglaubigten Offizial, der die Sachen an den Landtag bringt zur Zeit, wenn der Landtag versammelt ist. Dieses subalterne Geschäft des Briefträgers, der Provinzialregierung zu übertragen, fand ich nicht angemessen, habe jedoch nichts dagegen, wenn dieselbe sich dazu geneigt fühlt. Der Provinzialrath giebt sein versiegeltes Schreiben, welches an den Landtag gerichtet ist, der Regierung mit dem Auftrage, sie solle das nach dem Landtage hinbefördern. Ist die Regierung willig und muß sie darein willigen, so hat der Provinzialrath Alles was er will, aber ob die hohe Behörde zu diesem Dienste willig ist, weiß ich nicht. Mir scheint richtig zu sein, wenn der Provinzialrath diesen Theil seines Geschäfts selbst beschafft. Eine geheime reservatio mentalis, durch den vorgeschlagenen Geschäftsgang dem Provinzialrath ein Ausschreiten in seinen Befugnissen zu erleichtern, habe ich nicht. Das Geschäft ist zu einfach, daß nichts untergelegt werden kann, was nicht

klar in den Worten vorliegt. Allein das ist Nebensache, wenn nur ein Organ gegeben ist, wodurch der Provinzialrath seine Anträge, seine Kommunikation an den Landtag dann, wenn er versammelt ist, zustellen kann. Beschließen Sie darüber, was Sie wollen. Es ist mir gleichgültig, ja die ganze Sache ist gleichgültig, es soll nur keine Ungewißheit darüber bestehen, damit nicht formelle Schwierigkeit gemacht werden kann. Darum setzen Sie das, was Sie beschließen, mit dürren Worten ins Gesetz.

Es wäre noch die Möglichkeit da, daß der Provinzialrath, wenn der Landtag nicht versammelt ist, für seine Mittheilungen sich an den Ausschuß wendet, aber das wären auch wieder Mittelspersonen, die der lieber umgeht, dem daran liegen muß, unmittelbar von Behörde zu Behörde zu kommunizieren. Durch den Beschluß, der den Provinzialrath dennoch an den Ausschuß verweist, wäre der Zweck des ganzen Antrags verloren.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet! Ich schließe die Verathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Räder: Der Herr Antragsteller hat bemerkt, daß die Worte des Theils seines Antrags, welchen jetzt auch er als zweiten bezeichnet hat, nur enunciativ seien, und daß es ihm auch recht sei, wenn in demselben die 4 Wochen nicht bleiben, aber in diesem zweiten Theile seines Antrags ist dann gar kein Inhalt, und ich sehe dann um so weniger ein, daß es recht wäre, ihn in das Gesetz aufzunehmen. Bei dem dritten Theile ist, nach der „ehrlichen“ Ueberzeugung des Antragstellers, die Bedenklichkeit, die ich hervorgehoben, begründet. Der Antragsteller legt, nach seinen eigenen Worten, nur geringes Gewicht auf diesen Antrag. Da nun aber die Bedenklichkeit desselben nur negirt ist, nicht hat weggeräumt werden können, so muß diese Bedenklichkeit Motiv genug für uns sein, den unrichtigen Antrag nicht anzunehmen. Wenn wirklich der Fall eintreten, die besorgte Unzuträglichkeit dadurch eintreten sollte, daß der Provinzialrath nicht wüßte, wohin er mit seinen Anträgen an den Landtag sich wenden sollte, wenn der Landtag nicht versammelt ist, wenn wirklich die Provinzialregierung diese Schreiben nicht an den Landtag befördern wollte, so würde der Provinzialrath doch gewiß ein Mittel finden können, denselben zu erreichen. Es bedürfte dazu keines eigenen Organs, sondern bloß eines Auftrages an den ständigen Landtagsausschuß, welcher nach Art. 73 einzelne Geschäfte des Landtags vorzubereiten hat. Der Landtag könnte und würde dem Ausschusse den Auftrag geben, wenn vom Provinzialrath etwas einkomme, es entgegenzunehmen, für den Landtag aufzubewahren und für den Landtag vorzubereiten.

Präsident: Es wird nicht außerhalb des Geschäftsberichts liegen, wenn ich mir erlaube, auf den letzten Theil des Lindemann'schen Antrags nochmals zurückzukommen. So

wie ich diesen Antrag auffasse, liegt ihm die Absicht zu Grunde, dem Provinzialrath die Möglichkeit zu geben, auch diejenigen Anträge, die er gefaßt hat, während seiner Versammlung, die aber noch nicht aus seiner Hand an die Provinzialregierung gelangt sind, auch noch nach dem Zeitpunkte seiner Beendigung an die Provinzialregierung gelangen zu lassen. Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Antragsteller, ob das seine Meinung ist.

Abg. Lindemann: Das ist vollständig meine Absicht.

Präsident: Zu Art. 25 liegt der Antrag des Herrn Abg. Lindemann vor, demselben einen Zusatz des Inhalts zu geben, wie er vorhin von mir verlesen ist, den übrigens der Antragsteller in 3 Anträge getheilt hat, welche getrennt zur Abstimmung kommen. Der erste Antrag geht dahin: die ordentlichen Versammlungszeiten sind jedoch bedingt und leiden Abänderung durch den Zusammentritt des Landtags, mit welchem der Provinzialrath nicht zu gleicher Zeit tagen darf.

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage salva redactione etwa für die zweite Lesung nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bringe den zweiten Antrag zur Abstimmung. Er lautet: Die Provinzialregierung wird daher in den Jahren, in welchen der Landtag auch zusammentritt, den Provinzialrath zur Versammlung jedesmal 4 Wochen vor dem Zusammentritt des Landtags einberufen.

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bringe den dritten Antrag zur Abstimmung. Er lautet: Der Provinzialrath macht die Mittheilung seiner für den Landtag beschlossenen und schriftlich ausgefertigten Anträge, auch nach seiner Auflösung durch seinen dazu ermächtigten Vorstand an den versammelten Landtag. Auch dieser Antrag scheint mir einer Verbesserung im Wege der Redaktion demnächst fähig zu sein. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. — Ich bitte die Zählung vorzunehmen. — Ich bitte daß die Herren, die dafür gestimmt haben, sich niederlassen möchten. — Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem eben von mir verlesenen Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist mit 22 gegen 21 Stimmen abgelehnt. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Räder fährt in der Verlesung fort.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? Da dies nicht geschieht, bringe ich den Antrag Nr. 15 zur Abstimmung. Er lautet: „der allgemeine Landtag wolle im § 1 statt „gewöhnlich“ setzen „regelmäßig“. Ich ersuche Diejenigen, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren!

Berichterst. Räder verliest weiter.



Hier erlaube ich mir die kurze Bemerkung, daß statt des „oder“ nach einer späteren Bemerkung wohl richtiger „auch“ gesagt werde, und wenn die Mitglieder des Ausschusses dem nicht widersprechen, so möchte ich das als Ausschußberichtigung hinstellen.

Präsident: Darf ich bitten das zu wiederholen?

Berichterst. Röder wiederholt die Bemerkung.

Präsident: Es würde also lauten: „die Provinzialregierung ist ermächtigt, eine Verlängerung dieser Dauer, auch nach Bedürfniß eine kurze Vertagung eintreten zu lassen. Im Einverständniß mit dem Ausschuß ist das von dem Antragsteller bemerkt. Ich eröffne die Verathung!

Regier.-Comm. Bucholz: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Regier.-Comm. Bucholz: Die Staatsregierung ist davon ausgegangen, daß die im Entwurfe festgestellte Dauer der Versammlung völlig ausreichend sei, und vergleicht man die Bestimmungen anderer Staaten, so finden wir die Bestimmungen viel mehr beschränkender Art als hier. In Baiern z. B., nach dem Landrathsgesetz von 1828, wenn ich nicht irre, tritt der Provinziallandtag nur einmal im Jahre zusammen, seine Dauer ist auf vierzehn Tage festgestellt und nur allein der König ist berechtigt, nach der Verfassung, die Zeit zu verlängern. Für die Provinziallandtage im Hannoverschen war in den Grundzügen nur eine achttägige Dauer derselben festgestellt. Was nun den Vorschlag des Ausschusses anlangt, wonach der Provinzialregierung das Recht der Verlängerung gegeben werden soll, so muß ich im Namen der Staatsregierung den Antrag stellen, daß eventuell doch wenigstens eine Beschränkung in dieser Beziehung angenommen werden möchte und zwar dahin, daß hinter dem Worte: Dauer, einzuschalten sei: „auf weitere 8 Tage“. So läge dann die Sache einfach; die regelmäßige Dauer des Provinzialraths wäre 14 Tage und die Provinzialregierung ermächtigt, auf weitere 8 Tage ihn zu verlängern, auch eine kurze Vertagung eintreten zu lassen.

Präsident: Das Amendement der Staatsregierung geht dahin, daß Nr. 17 des Ausschußantrags folgende Fassung erhalte: „Die Provinzialregierung ist ermächtigt, eine Verlängerung dieser Dauer auf weitere 8 Tage, auch nach Bedürfniß eine Vertagung eintreten zu lassen!“

Hg. Lindemann: Meine Herren! Das Argument, dessen sich der Herr Regierungscommissär bedient hat, hergenommen von den disziplinierten und geregelten Provinzialräthen in Baiern und Hannover, kann hier nicht treffen. Unser Provinzialrath ist eine ganz neue Institution. Wir wissen nicht, wie er sich formirt und wie er in seinen Geschäftsgang Regel und Gesetz findet. Man wird sich einrichten, wird damit beginnen, aber gerade nicht rasch zum Ziel kommen, denn wenn undiszipliniert, nicht eingeübt 11, 15 Männer zusammentreten, so wird eine rasche Geschäftsform nur durch besondere

Lüchtigkeit des Vorstandes herzustellen sein. Dennoch glaube ich, daß 14 Tage, sobald keine Ausschüsse mit längerer Arbeitsfrist nothwendig sind, ausreichen. Für die einzelnen Fälle, wo sie nicht ausreichen, würde die Prorogationsgewalt der Provinzialregierung durch die Staatsregierung kaum zu beschränken sein. Wenn ich mir das Werk in der Ausführung denke, so wird die Thätigkeit des Provinzialraths der Provinzialregierung ebenso und noch mehr unbequem sein, als der Staatsregierung, und wenn eine Behörde die Belastung ungern erträgt, so wird sie ungern geneigt sein, mehr Zeit zu geben, als die Nothwendigkeit wirklich fordert. Hier ist für Staats-Provinz und Autorität nichts zu befürchten und so möchte ich für den Ausschußantrag auch hier stimmen, obgleich hier indifferent, wenn die Staatsregierung gegen ihre Provinzialregierung eine so mißtrauende Beschränkung einführen will.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schließe die Verathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Röder: Nur zwei Worte! Der Ausschuß ist wesentlich von der Ansicht ausgegangen, die auch der letzte Redner ausgesprochen hat, daß die Provinzialregierung gewiß kein Interesse dabei haben werde, einer muthwilligen Verlängerung der Sitzungen des Provinzialraths Vorschub zu leisten. Wenn indeß Werth darauf gelegt wird, eine Grenze zu setzen, so glaube ich, daß auch darauf eingegangen werde und — obgleich ich dies hier nicht im Namen des Ausschusses ausspreche — daß das Amendement: „auf weitere 8 Tage“ angenommen werden könne; denn der Ausschuß hat selbst anfangs 3 Wochen vorschlagen wollen als Maximum, er hat aber geglaubt, daß es unschädlich sei, keine Grenzen zu ziehen; er hat angenommen, daß nicht leicht die Sitzungen des Provinzialraths länger als 3 Wochen dauern würden. Die Vergleiche des Herrn Regierungscommissär mit den kürzer dauernden politischen Institutionen anderer Länder, treffen wohl wenig mehr die Sache, da die h. Staatsregierung auf die kurze Dauer von 8 Tagen nicht bestehen will. Ich bin nicht in der Lage, vollständig beurtheilen zu können, inwieweit unser Provinzialrath verglichen werden könne mit dem bairischen Landrath oder den hannoverschen Provinzialständen, das aber glaube ich behaupten zu können, daß die sachlich ausgedehnte beratende Befugniß, die unser Provinzialrath haben soll, jenen Instituten nicht beizubringen; daß jene Institute auf bestimmte Geschäfte beschränkt werden, und daher hier sehr wohl Fälle eintreten können, daß der Birkenfeldsche, der Lüneburger Provinzialrath mehr Zeit brauchte für Vorbereitung des Landtags, für seine Geschäfte überhaupt, als der Provinziallandtag in Hannover.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. Ich bringe zunächst den Antrag Nr. 16 zur Abstimmung. Er lautet: Der allgemein: Landtag wolle den § 2 dahin zu fassen be-



schließen: „Die Dauer der Versammlungen soll sich in der Regel nicht über 14 Tage erstrecken.“ — Damit schließt der Antrag. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. — Der Antrag Nr. 17 lautet: Die Provinzialregierung ist ermächtigt, eine Verlängerung dieser Dauer, auch nach Bedürfnis eine kurze Vertagung eintreten zu lassen.

Von Seiten der Staatsregierung ist vorgeschlagen, dem Worte „Dauer“ hinzuzusetzen: „auf weitere 8 Tage.“ — Ich würde diesen Verbesserungsantrag der Staatsregierung zuerst zur Abstimmung bringen. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Regierungsantrag für den Fall der demnächstigen Annahme des Ausschußantrags beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, welcher nunmehr nach dem eben gefaßten Beschlusse lautet wie folgt: „Die Provinzialregierung ist ermächtigt, eine Verlängerung dieser Dauer auf weitere 8 Tage, auch nach Bedürfnis eine kurze Vertagung eintreten zu lassen.“ — Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen eine Stimme angenommen.

Berichterst. Abg. Rüder verliest den Bericht weiter.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag Nr. 19 zur Abstimmung, mit dessen Annahme natürlich Nr. 18, der lediglich dem Regierungs-Entwurf seine Zustimmung gegeben wissen will, seine Erledigung erhalten hat. Der Antrag lautet: „Der allgemeine Landtag wolle den § 1 ablehnen und den § 2 folgende Fassung geben: „Nach Berichtigung des Legitimationspunkts und sobald $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Provinzialraths für legitimirt erklärt und versammelt sind, nimmt der Großherzogliche Commissär von allen Mitgliedern die handschlägliche Versicherung an Eides Statt auf gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten des Provinzialraths entgegen.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist gegen 3 Stimmen angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Rüder verliest weiter.

(Dem Antrage Nr. 20 ertheilt die Versammlung auf Befragen des Präsidenten ihre Zustimmung, ebenso den Anträgen Nr. 21 und 22.)

Berichterst. Rüder fährt fort.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

Abg. Heindl: Ich habe nur in materieller Hinsicht etwas zu bemerken! Die Diäten scheinen mir zu niedrig angesetzt zu sein; die Lebensbedürfnisse sind in Birkenfeld nicht wohl-

feiler als hier; in Gutin sollen dieselben noch theurer sein. Ich will zwar nicht die Diäten des Abgeordneten für den allgemeinen Landtag hier maßgebend sein lassen, aber ich wünsche doch, daß die Diäten auf 2 Rthlr. festgesetzt werden, da man den Mitgliedern des Provinzialraths nicht zumuthen kann, Geld aus ihrer Tasche zuzusetzen. Landleute und Gewerbetreibende und besonders letztere erleiden schon Verlust durch ihre Abwesenheit von Hause, und obwohl ich für diese Versäumnis keine Entschädigung zugebilligt wissen will, so finde ich es um so billiger, diesen Leuten nicht zumuthen, ihr eigenes Geld auszugeben. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen: Daß im Art. 35 statt $1\frac{1}{2}$ Thlr. Pr. Cour. gesetzt werde 2 Thlr. Pr. Cour.

Präsident: Der Abg. Heindl beantragt also, es möge Art. 35 des Entwurfs statt $1\frac{1}{2}$ Thlr. gesetzt werden „2 Thlr. Pr. Cour.“ Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist nicht hinlänglich unterstützt und kommt nicht zur Berathung. Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Abg. Rüder: Ich verzichte.

Präsident: Ich bringe die Anträge zur Abstimmung, zunächst den Antrag Nr. 23, welcher lautet: „Der allgemeine Landtag wolle dem Entwurfe hinter „ $1\frac{1}{2}$ §“ hinzufügen: „preuß. Courant.“ Ich ersuche diejenigen, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen. — Ich bringe den Antrag Nr. 24 zur Abstimmung. Er geht dahin: „Der allgemeine Landtag wolle den Zusatz beschließen, der im Artikel 35 der Anlage I aufgenommen ist.“ — Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Abg. Rüder fährt in dem Verlesen des Berichts fort.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Ich bringe den Antrag Nr. 25 zur Abstimmung, welcher dahin geht: „Der allgemeine Landtag wolle den Art. 37 mit den Verbesserungen des Art. 36 der Anlage I annehmen.“ — Ich ersuche diejenigen, welche dem nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen!

Berichterst. Rüder verliest weiter.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Ich bringe den Antrag Nr. 26 zur Abstimmung. Er geht dahin: Der allgemeine Landtag wolle allen denjenigen Artikeln und Paragraphen des vorgelegten Entwurfs, zu denen besondere Anträge nicht gemacht sind, seine Zustimmung ertheilen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung nicht ertheilen wollen sich zu erheben. Der An-



trag ist angenommen. Die Anträge 27 und 28 scheinen mir in eine Abstimmung gefaßt werden zu können. Sie lauten: der allgemeine Landtag wolle das Inhaltsverzeichnis mit folgenden Ausnahmen genehmigen und die Nichtigstellung der Artikel und Paragraphen von Art. 21 an der zweiten Lesung vorbehalten.

Die Ausnahmen werden sein:

1) Zum Art. 23 (nur 22) wird die Rubrik lauten können: „Bestimmungen über die geschäftliche Stellung des Provinzialraths.“

2) Art. 24 fällt die Rubrik weg.

3) Art. 27. (26) wird der Zusatz passend sein: „Vertagung“.

4) Art. 29 (28) wird die Rubrik lauten können: „Berichtigung der Legitimation, Verpflichtung der Mitglieder, Vorlagen.“

Der Ausschuß beantragt: der allgemeine Landtag wolle vorstehende Verbesserungen zum Beschlusse erheben.

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche den Anträgen Nr. 27 und 28 nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Die Anträge Nr. 27 und 28 sind angenommen. Die Berathung des Ausschußberichts und damit des Gesetzentwurfs wegen Einrichtung der Provinzialraths ist hiermit in erster Lesung beendet. Die heutigen Beschlüsse des Landtags gehen an den Ausschuß zur Zusammenstellung und Vorberereitung für die zweite Lesung wieder zurück. Für die nächste Sitzung ist heut' ein Theil des Berichts des Ausschusses über den Entwurf eines Wahlgesetzes für die Wahlen zum Landtage zur Vertheilung gekommen, auch die Anlage I dieses Berichts, ein Minderheitsverachten, welches auf den ersten Theil des allgemeinen Berichts sich bezieht. Es scheint mir sehr wünschenswerth, daß wir sobald als möglich in die Berathung des Gegenstandes eingehen und erlaube ich mir deshalb den Vorschlag, den Theil des Berichts, soweit er heute zur Vertheilung gekommen ist, auf die Tagesordnung zum Sonnabend zu setzen, so daß wir also Sonnabend 10 Uhr Morgens mit der Berathung des Wahlgesetzentwurfs den Anfang machen. Es würde dann weiter am Sonnabend oder auch heut' schon zur Beschlußnahme des Landtags zu stellen sein, ob am nächsten Sonnabend auch die Fortsetzung des Ausschußberichts, falls derselbe etwa bis morgen Mittag zur Vertheilung an die Herren Abgeordneten gelangt, berathen werden solle. Mir scheint das angemessener Weise geschehen zu können. Falls mithin nicht Widerspruch aus der Versammlung erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag auf die Berathung des Berichts am nächsten Sonnabend Morgens 10 Uhr eingehen will, soweit dieser Bericht morgen Mittags spätestens 1 Uhr zur Vertheilung gekommen sein wird.

Abg. Mölling: Meine Herren! Es wird wohl im Grunde Keiner unter uns sein, der nicht wünschte, daß wir sobald als

möglich mit den Geschäften des Landtags zu Ende kommen, aber ich halte es doch für ein wenig tumultuarisch, wenn ein so wichtiges Gesetz, über welches ein Theil des Berichtes erst vorliegt, zur Berathung und Verhandlung kommen soll, wenn der Bericht erst 24 Stunden und nicht 48, also 24 Stunden weniger als die Geschäftsordnung es bestimmt, zur Vertheilung gekommen ist. Aus diesem Grunde: Da doch vielleicht sich Bestimmungen darin finden, die eine sorgfältige Berathung der einzelnen Abgeordneten miteinander oder für sich selbst fordern, halte ich es nicht für angemessen, daß hier von der Geschäftsordnung abgewichen werde, und beantrage daher, daß die Berathung am Sonnabend nur bis dahin geschehe, soweit der Bericht gegenwärtig vertheilt ist.

Abg. Lindemann: Ich bin der Meinung, daß der Gegenstand, der hier zur Frage steht, vielfach durch die Köpfe gegangen, allseitig bedacht ist, so daß wir die Berathung darüber unternehmen und wohl zu Ende bringen können, auch wenn wir erst einige Stunden zuvor den Bericht erhalten haben. Ich bin also sehr und stimme dafür, daß wir am Sonnabend den Bericht auf die Tagesordnung setzen, ihn berathen und berathen, bis wir fertig sind.

Abg. Schmedes: Ich kann noch nicht übersehen, ob es möglich sein wird, auf die Berathung am Sonnabend schon einzugehen, der Bericht kann möglicherweise so umfangreich werden, daß die Berathung desselben am Sonnabend nicht möglich ist. Insofern aber der Bericht uns jetzt vorliegt und namentlich der allgemeine Theil des Berichtes, so glaube ich, daß wir denselben am Sonnabend berathen können, aber über eine weitere Berathung desselben schon heute Beschluß zu fassen, möchte ich bedenklich finden. Es ist möglich, daß Sonnabend der Beschluß gefaßt wird, daß überall weiter berathen werde, aber heute diesen Beschluß schon zu fassen, wo der Berathungsgegenstand uns noch unbekannt ist, finde ich wie gesagt bedenklich.

Abg. Müller: Es scheint kaum der Streit darüber zu sein, ob Sonnabend in die Berathung eingetreten werden soll, und auch der letzte Redner hat nicht übersehen, daß es sich zuerst um Ablehnung der Berathung des Entwurfs handelt, und sich wohl nur ungenau ausgedrückt, wenn er meinte, die allgemeine Debatte verbreite sich über die Frage, ob der Bericht in Berathung gezogen werden soll. Ich glaube, daß, wenn das Präsidium den zweiten Theil seines Antrages zurückzöge, wir Alle einverstanden wären, und dann übermorgen weiter beschloffen werden würde, ob weiter fortgeföhren werden solle oder nicht.

Präsident: Ich würde ohne Frage mich damit einverstanden erklären, ich habe nur um deswillen für angemessen gehalten, schon heute den Beschluß des Landtags zu veranlassen, weil am nächsten Sonnabend viele der Herren Abgeordneten erklären könnten, daß sie in der Erwartung, es würde am Sonnabend nicht schon über den erst morgen ver-

theilten Bericht verhandelt werden, sich mit dem Gegenstand nicht weiter beschäftigt hätten. Ich meine, es schien mir angemessen, daß heut' darüber Beschluß gefaßt werden soll, ob derjenige Theil des Ausschußberichts, welcher heut' zur Vertheilung kommt, schon am Sonnabend berathen werden soll, weil der Abgeordnete, wenn der Landtag sich dafür auspricht, in der Nothwendigkeit sich befindet, sich morgen Mittags mit dem Ausschußbericht bekannt zu machen. Wird aber erst am Sonnabend der Beschluß gefaßt, und erklärt dann ein Abgeordneter, daß er sich am Nachmittage vorher nicht habe mit dem Bericht bekannt machen können, so würde ein solcher Beschluß am Sonnabend sein Bedenken haben. — Aber ich lege

kein Gewicht darauf und nehme nur an, daß der Landtag damit einverstanden sei, daß nächsten Sonnabend in die Berathung des Ausschußberichtes jedenfalls soweit eingegangen werde, als derselbe in der heutigen Sitzung zur Vertheilung gekommen ist. Es erfolgt kein Widerspruch, der Landtag hat also hiermit meinen Antrag angenommen.

Auf die Tagesordnung für Sonnabend setze ich zunächst die Begründung der Interpellation des Abg. Lübbers, zweitens die Berathung des Ausschußberichtes über den Entwurf eines Wahlgesezes für die Wahlen zum Landtage. — Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 20 Minuten.

Publick ordentliche Sitzung

Am 1. November 1852, Abends 7 Uhr



Tagesordnung: 1) Begründung und Begründung der Interpellation des Abg. Lübbers
2) Berathung des Ausschußberichts über das Wahlgesez

Herrn Präsidenten Präses.

Die Sitzung beginnt 7 Uhr mit der Sitzung des Vorstandes der Landtag...
Der Präsident: Ich habe die Ehre, Sie hier zu begrüßen...
Der Abg. Lübbers: Die Interpellation...
Der Ausschußbericht...
Die Sitzung ist geschlossen.

Die Sitzung beginnt 7 Uhr mit der Sitzung des Vorstandes...
Der Präsident: Ich habe die Ehre, Sie hier zu begrüßen...
Der Abg. Lübbers: Die Interpellation...
Der Ausschußbericht...
Die Sitzung ist geschlossen.

